

VERHANDLUNGEN DES KANTONS RATES

an seiner

SITZUNG vom 21. März 2011

im kantonalen Regierungsgebäude in Herisau

<u>Beginn:</u>	08.15 Uhr
<u>Anwesend:</u>	Zwischen 59 und 64 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
<u>Entschuldigt abwesend:</u>	Kantonsrat Stefan Signer, Heiden (ganztags) Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler (nachmittags) Kantonsrat Peter Meier, Gais (nachmittags) Kantonsrat Max Koch, Wolfhalden (nachmittags) Kantonsrat Ulrich Seger, Speicher (ab 14.15 Uhr) Kantonsrätin Luisa Hochreutener Huber, Lutzenberg (ab 14.15 Uhr)
<u>Vorsitz:</u>	Kantonsratspräsident Max Frischknecht, Heiden
<u>Protokollführerin:</u>	Martha Nadig

1. Eröffnung

Kantonsratspräsident Frischknecht, Heiden, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen
Herr Landammann, Frau Regierungsrätin, Herren Regierungsräte

Japan, Tunesien, Libyen – was wurde in diesem Zusammenhang nicht schon alles gesagt, gefilmt und gedruckt. Auch unerwartet schnelle Entscheide aus Bern konnten wir zur Kenntnis nehmen. All diese Ereignisse bewegen einem sehr, und ich bin froh, dass wir im schönen, idyllischen Ausserrhoden leben dürfen.

Einer meiner aktuellen Gedanken zu Ausserrhoden ist der folgende. Sie alle wissen, dass von den Begriffen wie schön und idyllisch nur die wenigsten leben können. Eine intakte Landschaft, gesunde Luft und “gäbegi Lüt” – eigentlich alles bestens oder fast alles. Was fehlt denn? Es fehlt das Wachstum. Die Problematik grossflächiger Industrie- und Gewerbezone ist hinlänglich bekannt und schon mehrfach diskutiert worden. Unsere topografischen Verhältnisse und die Anbindung an die grossen Verkehrsnetze lassen solche Zonen auch nur bedingt zu. Was wir aber können, und was unseren Kanton vorwärts bringen könnte und vorwärts bringen wird, haben wir am 2. März 2011 im Casino Herisau zu hören bekommen, nämlich flächendeckend über die Bauzone des ganzen Kantons ein Glasfaserkabelnetz zu realisieren – ein Projekt, das höchste Priorität genießt und geniessen muss. Am vergangenen Samstag konnte man in der Appenzeller Zeitung lesen, dass Herisau den Spatenstich für die erste FTTH-Gemeinde (fibre to the home) – das heisst, ein Glasfaserkabel bis ins Haus – vollzogen hat. Dies ist ein absolut richtiger und weiser Entscheid.

Man könnte jetzt festhalten, dass in dieser Sache schon viel, wenn nicht sogar alles gesagt sei, und dass sich die Projektleitung bei Regierungsrat Frei in den besten Händen befände. Für mich ist dieses Projekt aber derart wichtig, dass ich hier nochmals ein wenig nachhaken will. Die Zeit drängt. Wie Sie wissen, soll die Stadt St.Gallen in den nächsten fünf Jahren mit Glasfasern erschlossen werden und die Stadt Gossau ebenfalls. Es stehen also entsprechende Projekte direkt vor unserer Tür. Ist es vermessen, von einer Konkurrenzsituation zu sprechen?

Das digitale Netz, über welches immer grössere Datenmengen transportiert werden können, hat für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung eine enorme Bedeutung. Neue Technologien sind gefragt. Glasfaser ist das Tor zur medialen Zukunft und ermöglicht in bislang unbekannter Dimension das Büro zu Hause, digitales Fernsehen, den Austausch von Bildern, Filmen und Musik im Internet, telefonieren mit Videobild und vieles mehr. Eine leistungsfähige Infrastruktur hat nur positive Auswirkungen, gerade auch für unseren Kanton: weniger Landflucht, das Büro zu Hause, Neuansiedlungen von Firmen, mehr Wachstum. Ich gehe mit dem Projektleiter einig, wenn er sagt, dass eine gut ausgebaute Infrastruktur ein Gebiet prosperieren lasse.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, unterstützen Sie das gesetzte Ziel: Ausserrhoden soll einer der ersten ländlichen Kantone sein, der über ein flächen-deckendes Glasfasernetz verfügt. Sie alle kennen den Begriff Silicon Valley – bald wird jeder den Begriff Silicon Hills kennen.

Die Sitzung ist eröffnet; wir wollen beten.

Namens des Büros bringt der **Ratsvorsitzende** folgende Mitteilungen an:

- Am 11. März 2011 hat auf der Selamatt das 47. Ostschweizerische Parlamentarier-Skirennen stattgefunden. Bei schönstem Wetter hat Ausserrhoden mit einer Delegation von 16 Personen an diesem Skitag teilgenommen. Die diesjährige Organisation, mit welcher Appenzell Ausserrhoden betraut wurde, ist von allen Seiten in den höchsten Tönen gelobt worden. Resultate und Bilder finden Sie im Internet.
- Geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, es ist Ihnen sicherlich aufgefallen, dass heute keine Polizeikontrolle vor der Tür stand. Im Rahmen der jährlichen Gespräche zwischen dem Kantonsratspräsidenten, dem Direktor des Departements Sicherheit und Justiz, dem Ratschreiber und dem Polizeikommandanten hinsichtlich der Sicherheit im Kantonsrat ist auch über die Frage der Bewachung des Kantonsratssaales diskutiert worden. Aufgrund der Erkenntnisse habe ich beschlossen, die ständige Bewachung aufzuheben. Die aktuelle Lage erlaubt dies. Die Polizei weiss immer sehr genau, wo sie gebraucht wird und wo nicht. Sie wird auch weiterhin in angemessener Art und Weise für die notwendige Sicherheit sorgen. Sollte sich die Lage ändern oder sollten Drohungen ausgesprochen werden, wird sich die Polizei darum kümmern und allenfalls vorübergehend auch wiederum eine Bewachung stellen.
- Heute werden zwei Oberstufenklassen aus Stein die Ratsverhandlungen von der Tribüne aus mitverfolgen. Ich möchte die Schüler und die Lehrpersonen herzlich begrüßen. In der Pause werden sich die Schüler unter die Parlamentarier mischen. Sie sind dankbar, wenn sich einige Mitglieder des Kantonsrates bereit erklären, mit ihnen über einige Punkte zu diskutieren.
- Am 4. Juli 2011 steht das Haus IV des Psychiatrischen Zentrums Ausserrhoden zur Einweihung und Besichtigung bereit. Die Einladung des kantonalen Hochbauamtes erfolgt zu gegebener Zeit. Ich möchte die Interessierten bitten, diesen Termin bereits jetzt schon vorzumerken.
- Nach der Pause erhalten wir Gäste. Die Mitglieder des Landratsbüros Uri statten uns einen Gegenbesuch ab. Sie werden bis kurz vor Mittag unsere Ratsverhandlungen verfolgen. Nach dem gemeinsamen Mittagessen mit dem erweiterten Büro werden die Zellweger Häuser in Trogen besichtigt. Ivo Müller, 2. Vizepräsident, Nadja Holenstein, Assistentin Kantonsrat, und ich als Präsident werden die Delegation nach Trogen begleiten. Der Kantonsratsausflug wird von Koni Meier, 1. Vizepräsident, begleitet. In diesem Zusammenhang darf ich auch alt Kantonsratspräsident Ralph Devos auf der Tribüne begrüßen. Er ist als Gästebetreuer der Urner Delegation im Ein-

satz. Der Kantonsratsausflug findet im Anschluss an die Sitzung mit der Besichtigung der sozialen Institutionen Mensch-Natur und der Stiftung Tosam statt. Ich bitte Sie, sich gemäss Programm um 14.00 Uhr wiederum im Kantonsratssaal einzufinden.

- Die vorberatende parlamentarische Kommission zum Energiegesetz unter dem Präsidium von Kantonsrat Leuzinger, Bühler, hatte auch den Auftrag, eine Stellungnahme bezüglich der Rahmenbewilligung für neue Kernkraftwerke auszuarbeiten. Aufgrund der aktuellen Lage ist dieses Verfahren sistiert worden. Diese Kommission muss deshalb nicht mehr weiterarbeiten.
- Am 4. Februar 2011 hat eine Tagung betreffend die Stärkung der Stellung der kantonalen Parlamente bei der Schaffung von interkantonalem Recht und der parlamentarische Kontrolle von interkantonalen Institutionen stattgefunden. Daran teilgenommen haben Kantonsrat Ivo Müller, Speicher, sowie Nadja Holenstein, Assistentin Kantonsrat. Kantonsrat Ivo Müller wird Ihnen nun berichten, was er an dieser Tagung erlebt hat.

Müller, Speicher, führt Folgendes aus. Wie Kantonsratspräsident Frischknecht ausgeführt hat, habe ich am 4. Februar 2011 zusammen mit Nadja Holenstein an dieser Tagung teilgenommen. Eingeladen dazu hat die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern. Diese Einladung ging an alle Büros der Kantonsräte und Grossen Räte der Schweiz. Insgesamt haben 24 Büros diese Einladung angenommen. Fast alle Kantonsparlamente waren also an dieser Tagung vertreten. Wie vom Ratsvorsitzenden bereits erwähnt, ging es an dieser Sitzung um die Stärkung der Stellung der kantonalen Parlamente bei der Schaffung von interkantonalem Recht und bei der parlamentarischen Kontrolle von interkantonalen Institutionen. Oder einfacher ausgedrückt: Wie können die Kantonsparlamente bei Konkordaten ihre Ansichten einbringen und mitbestimmen, oder sind sie mehr oder weniger dazu verurteilt, immer nur Ja zu Konkordaten zu sagen? Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Kantonsratssitzung vom 21. Februar 2011. Der Grosse Rat des Kantons Bern, bzw. dessen Oberaufsichtskommission, schlägt vor, an dieser Situation etwas zu ändern und hat deshalb die Büros aller Kantonsparlamente eingeladen. Die Berner Kollegen orten Probleme in folgenden drei Punkten:

1. Die Kantonsparlamente können immer nur – was wir schon mehrmals ebenfalls beklagt haben – über Annahme oder Ablehnung von Konkordaten entscheiden. Sie haben keine Mitsprache- oder Mitbestimmungsmöglichkeiten.
2. Bei interkantonalen Vereinbarungen zwischen Regierungen fehlt das Öffentlichkeitsprinzip, welches sonst bei der Gesetzgebung gilt.
3. Es fehlt auch die parlamentarische Kontrolle über die Regierungen.

Öffentliche Diskussion und Kontrolle sind neben der eigentlichen Gesetzgebung die entscheidenden Aufgaben der Parlamente. Die Kantonsparlamente gehen also bei interkantonalen Vereinbarungen ihrer Aufgaben und Kompetenzen verlustig.

An der Tagung in Bern wurden zwei Vorschläge vorgestellt, wie man diese Probleme lösen könnte.

1. Lösung der sechs Westschweizer Kantone, genannt CoParl

Durch einen Vertrag zwischen diesen Kantonen wurde eine interparlamentarische Kommission geschaffen, bestehend aus je sieben Vertretern der sechs Parlamente. Diese interparlamentarische Kommission kann zu den Entwürfen zu interkantonalen Verträgen Stellung nehmen. Ein Exemplar dieses Vertrages liegt dem Büro vor und kann gerne eingesehen werden.

2. Vorschlag der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Büros der Kantonsparlamente werden jeweils von den Regierungen über die Vorlagen informiert. Die Kantonsparlamente sind dann frei, entweder eine eigene Stellungnahme direkt abzugeben, oder – sofern mehrere Büros dies wünschen – durch eine interkantonale Legislativkonferenz (ILK) bearbeiten zu lassen. Wenn von einem Konkordat nur einige Kantone, beispielsweise die Ostschweizer Kantone, betroffen sind, wäre eine solche interkantonale Legislativkonferenz für die Ostschweizer Kantone massgebend.

An der Tagung in Bern sind diese beiden Vorschläge diskutiert worden. Dabei resultierte Folgendes:

1. Von 24 anwesenden Parlamentsvertretern befand die überwiegend grosse Mehrheit, dass Handlungsbedarf bestehe.
2. Die vorgeschlagenen Modelle müssen weiter diskutiert werden.
3. Eine weitere Tagung wurde auf den 10. Juni 2011 festgesetzt.

Ich persönlich habe an dieser Tagung wie folgt Stellung genommen. Ich habe gesagt, dass ich kein Mandat des Kantonsrates habe, allerdings hätten alle Fraktionen im Rat schon Kritik am Vorgehen bei Konkordaten geäussert. Es bestehe seitens des Kantonsrates von Appenzell Ausserrhoden sicher ein Interesse daran, eine Lösung zu finden. Wir würden gerne daran mitarbeiten. Wie bereits ausgeführt, findet am 10. Juni 2011 eine weitere Sitzung statt. Ich werde Sie dann gerne über die Diskussionen informieren.

Kantonsratspräsident Frischknecht bedankt sich für diese Ausführungen. Soweit die Mitteilungen des Büros des Kantonsrates.

Für die heutige Sitzung hat sich Kantonsrat Stefan Signer, Heiden, entschuldigt.

Ich bitte Nadja Holenstein, Assistentin Kantonsrat, den Appell durchzuführen.

Es sind 64 Mitglieder anwesend; das absolute Mehr beträgt 33.

Anschliessend werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Gesetz über den Sonntagsverkauf, Totalrevision; 1. Lesung
3. Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen, Auflösung
4. Geschäftsordnung des Kantonsrates, Teilrevision
5. Interpellation der Kantonsräte Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rütscch-Fässler, Herisau, und Norbert Näf, Heiden; Anwendung von Art. 56 des kantonalen Baugesetzes
6. Interpellation der SP-Fraktion; Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage in Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding
7. Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichtes; Wahl
8. Frage- und Informationsstunde

2. Gesetz über den Sonntagsverkauf, Totalrevision; 1, Lesung

Mit Bericht vom 15. Februar 2011 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf eines Gesetzes über den Sonntagsverkauf in erster Lesung zuzustimmen.

Regierungsrätin Koller, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft, führt einleitend Folgendes aus. Das Gesetz über den Sonntags-Ladenschluss, welches von der Landsgemeinde im Jahre 1920 beschlossen wurde, sieht vor, dass am Sonntag sämtliche Läden, Verkaufsstände und Verkaufsmagazine geschlossen bleiben. Auch in der vorliegenden Totalrevision ist der Grundsatz gemäss Art. 1 derselbe geblieben: Verkaufsgeschäfte bleiben an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen geschlossen. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG; SR 822.11) und die dazugehörigen Verordnungen regeln, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen entgegen dem Grundsatz, wonach Sonntagsarbeit verboten ist, beschäftigt werden dürfen (Schutzobjekt = Arbeitnehmende).

Ob ein Geschäft an Sonntagen offen halten darf (Schutzobjekt = Sonntagsruhe), ist ausschliesslich auf kantonaler Ebene zu regeln. Nach dem geltenden kantonalen Gesetz über den Sonntags-Ladenschluss dürfen nur Lebensmittel-, Blumen- und Zigarrengeschäfte, Konditoreien und Bahnhofskioske offen halten. Damit auch andere Geschäfte an Sonntagen ihre Tore öffnen dürfen, bedarf es einer kantonalgesetzlichen Anpassung. Gemäss geltendem Gesetz dürfte beispielsweise ein Tankstellenshop am Sonntag gar nicht geöffnet sein. Mit der vorliegenden Totalrevision wird den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Damit ein Geschäft am Sonntag offen halten und Arbeitnehmer beschäftigen kann, sind folglich immer zwei Kriterien zu erfüllen. Einerseits muss die Ladenöffnung nach dem Gesetz über den Sonntagsverkauf kantonal zugelassen sein, und andererseits muss die Beschäftigung von Arbeitnehmern gemäss Bundes-Arbeitsgesetz zulässig sein (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 2. a).

Seit 2008 sieht Art. 6 ArG vor, dass die Kantone maximal vier bewilligungsfreie Sonntage bezeichnen können, an welchen die Verkaufsgeschäfte geöffnet sein dürfen. In der Praxis gibt es seit rund 15 Jahren die beliebten Adventsverkäufe. Und so haben sich in den letzten Jahren der erste und der dritte Adventssonntag für den Sonntagsverkauf etabliert. Einige Gemeinden haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gefordert, dass die Festlegung aller vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden liegen soll. Im Bewusstsein um diese Forderung schlägt der Regierungsrat gemäss Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs trotzdem vor, dass zwei dieser Sonntage durch den Regierungsrat und zwei weitere durch die Gemeinden zu bezeichnen seien. Aus der Sicht des Regierungsrates und zum Schutz der Sonntagsruhe ist es nicht wünschenswert, wenn theoretisch immer

irgendwo im Kanton ein Sonntagsverkauf stattfindet. Eine gewisse Konzentration bzw. Fokussierung ist zugunsten des Erhalts der Sonntagsruhe als eigenständiges Gut durchaus angezeigt. Voraussetzung für die Festlegung der Adventsverkäufe durch den Regierungsrat ist selbstverständlich eine sehr gute und frühzeitige Koordination mit den Gemeinden und dem Gewerbe.

Der Bund schreibt in seiner Wegleitung zum ArG, dass das Zulassen von Sonntagsarbeit mit grosser Zurückhaltung zu gewähren sei, noch restriktiver als die Zulassung von Nachtarbeit. Der strengere Massstab für die Zulassung von Sonntagsarbeit ist unter anderem aus der Regelung des Lohnzuschlages von 50 % ersichtlich; für Nachtarbeit gibt es einen solchen von 25 %.

In Art. 2 des geltenden Gesetzes über den Sonntags-Ladenschluss sind die Arten der Verkaufsgeschäfte abschliessend genannt, welche mit Bewilligung der Gemeinderäte an Sonntagen geöffnet sein dürfen. Und damals wie heute werden bestimmte Betriebsarten des Detailhandels benannt, für welche gemäss Bundesgesetz die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen ohne behördliche Bewilligung zulässig ist, sofern es die Verhältnisse rechtfertigen. Die Gemeinde bestimmt, ob es die Verhältnisse rechtfertigen, und sie stellt fest, ob das Geschäft einer Branche angehört, welche an Sonntagen offen halten dürfen. Ganz bewusst wurde in Art. 2 des vorliegenden Entwurfs auf eine Aufzählung der Branchen verzichtet. Mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung sind die arbeitsrechtlichen Aspekte abgedeckt. Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz des Bundes zählt alle Branchen auf, welche an Sonntagen offen halten können. Diese Verordnung wird immer wieder an neue Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten angepasst. Wir sind der Meinung, dass wir mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung sicherstellen, für viele Jahre ein aktuelles Gesetz zu erhalten.

Soweit meine Ausführungen zu den beiden wichtigsten Regelungspunkten des Gesetzes über den Sonntagsverkauf. Der Regierungsrat ersucht Sie, auf das Geschäft einzutreten und dem vorliegenden Entwurf in erster Lesung zuzustimmen.

Balmer, Herisau, bezieht namens der SP-Fraktion wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Sonntagsverkauf. Dieses Geschäft wurde innerhalb unserer Fraktion kontrovers diskutiert.

Eine Fraktionsminderheit vertritt die Meinung, dass der Sonntag als Familien- und Erholungstag immer mehr von seinem ursprünglichen Sinn verliert. "Am siebten Tag sollst du ruhen" scheint aus gesellschaftlicher Sicht an Bedeutung zu verlieren. Im Weiteren wurde der Druck auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angesprochen, welche vermehrt einer Zunahme der Arbeitszeit ausgeliefert sind. Eine Zunahme der Arbeitszeit bedeutet direkt eine Abnahme der Familienzeit, Vereinszeit usw., alles Faktoren, welche ebenfalls auf die Gesellschaft Einfluss haben. Diese Argumente waren wahrscheinlich auch der Grund, weshalb Appenzell Ausserrhoden bei der eidgenössischen Abstimmung vom 27. November 2005 die Änderung des Arbeitsgesetzes mit 51,7 % Neinstimmen ablehnte.

Die Mehrheit der Fraktion sieht aber auch die Veränderungen der Bedürfnisse bzw. des Konsumverhaltens. Tankstellenshops, in denen man am Sonntagmorgen frisches Brot oder den vergessenen Cervelat für den Wanderausflug kaufen kann, sind gerade für Appenzell Ausserrhoden mit seinen Erholungsgebieten sicherlich von Vorteil. Einkaufsgelegenheiten an Sonntagen können auch ein Nutzen für die Traditionen sein. Eine Familie aus dem Süddeutschen Raum, welche nach der Säntiswanderung in Urnäsch einen Käse oder einen Biber kauft, belebt die einheimische Wirtschaft und fördert damit auch die Erhaltung der einheimischen Spezialitäten.

Das Einholen einer Stellungnahme beim kantonalen Arbeitsinspektor durch die Gemeinden ist aus unserer Sicht das Minimum. Hier hätten wir aber noch gerne die Frage beantwortet, wer die 50 %ige Sonntagszulage kontrolliert.

Folgende Punkte sind aus der Sicht der SP-Fraktion zu verbessern:

1. Wir verstehen nicht, weshalb die Vernehmlassungsantworten im Bericht und Antrag des Regierungsrates zwar kurz erwähnt, jedoch den Unterlagen nicht beigelegt wurden. Dies ist unserer Ansicht nach inakzeptabel.
2. Wir werden zu Art. 3 Abs. 1 einen Änderungsantrag stellen. Das Wort "letztinstanzliche" macht aus unserer Sicht hier überhaupt keinen Sinn.
3. Unseres Erachtens fehlt die klare Regelung, wer rekurrieren kann und wo man von den Bewilligungen erfährt bzw. wo diese publiziert werden.
4. Bedürfnisnachweise sollen künftig keine mehr erbracht werden. Die Rechtfertigung der Verhältnisse wurde belassen. Uns interessiert, wie eine solche Rechtfertigung der Verhältnisse gelebt werden soll.

Wie erwähnt spricht sich eine Mehrheit der SP-Fraktion für diese "kleine Ausweitung" der Sonntagsverkäufe aus. Noch mehr Sonntagsverkäufe oder längere Ladenöffnungszeiten als aktuell würde die SP-Fraktion bekämpfen. Wir sind für Eintreten auf die Vorlage.

Alder, Schwellbrunn, führt namens der SVP-Fraktion Folgendes aus. Am 1. Juli 2008 wurde das neue Arbeitsgesetz des Bundes in Kraft gesetzt, das unter anderem vorsieht, den Kantonen zu ermöglichen, bis zu vier Sonntage jährlich zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Nach geltendem kantonalem Recht bleiben sämtliche Läden und Verkaufsmagazine an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen geschlossen. Einzig Art. 2 des Gesetzes über den Sonntags-Ladenschluss berechtigt die Gemeinden, gewissen Läden wie Lebensmittel- und Zigarrengeschäften, Bahnhofskiosken usw. ein Offenhalten an Sonntagen für bestimmte Stunden zu bewilligen.

Nach dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über den Sonntagsverkauf werden zwei Sonntage im Jahr vom Regierungsrat bezeichnet, an welchen das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei zulässig ist. Zwei weitere solche Sonntage können die einzelnen Gemeinden nach ihrem Interesse

bestimmen. Sie setzen das Arbeitsinspektorat über diese Daten in Kenntnis. In der SVP-Fraktion ergaben sich Diskussionen zur Frage der Notwendigkeit dieses Gesetzes. Es handelt sich um ein schlankes, aber trotzdem zusätzliches Gesetz. Nach Ansicht der SVP-Fraktion würde das geltende Bundesgesetz ausreichen. Der Rest könnte vom Markt und der Nachfrage geregelt werden. Die SVP-Fraktion ist nicht gegen Sonntagsverkäufe zugunsten des Gewerbes. Aber der bürokratische Aufwand und neue Gesetze sind immer kritisch zu hinterfragen. Bekämpft wird das Gesetz von der SVP-Fraktion trotzdem nicht. Wir hätten aber eine unbürokratische Lösung vorgezogen.

Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und wird dem Entwurf des Gesetzes über den Sonntagsverkauf mehrheitlich zustimmen.

Joos, Herisau, äussert sich namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen wie folgt. Haben Sie sich auch schon am Sonntagmorgen, wenn Sie Lust auf einen frischen Zopf haben, erfreut an die Bäckerei erinnert, welche an Ihrem Wohnort geöffnet hat? Oder ist es Ihnen in der Adventszeit gelegen gekommen, dass Sie nicht alle Einkäufe am Samstag erledigen mussten, sondern den Sonntagsverkauf im Dorf nutzen konnten? Niemand muss wegen des Gesetzes über den Sonntagsverkauf seine Einkaufsgewohnheiten ändern. Es ist aber eine Tatsache, dass sich das Einkaufsverhalten der Bevölkerung verändert hat und der Wunsch nach Einkaufsmöglichkeiten zu "neuen Zeiten" besteht. Klar ist ebenfalls, dass die Sonntagsruhe immer noch – oder vielleicht sogar immer mehr – ein schützenswertes Gut ist. Die Vorlage versucht, eine Balance zwischen den verschiedenen Bedürfnissen zu schaffen.

Die Fraktion der FDP. Die Liberalen möchte es dem Gewerbe in unserem Kanton ermöglichen, sich diesen neuen Gewohnheiten anzupassen, sofern dies von den Ladenbesitzern gewünscht wird. Die Änderung des Arbeitsgesetzes des Bundes aus dem Jahre 2007 macht dies möglich. Das aus dem Jahre 1920 stammende kantonale Gesetz über den Sonntags-Ladenschluss wird deshalb den neuen Lebensumständen angepasst, und damit werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für zum Teil bereits gelebtes Handeln geschaffen. Selbstverständlich müssen bei all den neuen Möglichkeiten die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz eingehalten werden. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen begrüsst die Vorlage einstimmig, welche zwei unterschiedliche Situationen neu regelt, nämlich einerseits das bewilligungsfreie Offenhalten sämtlicher Ladengeschäfte an vier vorbestimmten Sonntagen und andererseits das bewilligungspflichtige Offenhalten von spezifischen Geschäften unter bestimmten Voraussetzungen immer am Sonntag.

Lebhaft diskutiert wurde in unserer Fraktion unter anderem auch darüber, wer die vier Sonntage bestimmen soll, an denen Geschäfte ohne Bewilligung offen gehalten werden dürfen. Wir werden in der Detailberatung zu Art. 1 Abs. 2 einen Änderungsantrag stellen, weil wir grossmehrheitlich der Ansicht sind, dass die Gemeinden die kommunalen Bedürfnisse ihrer Gebiete und deren Umgebung besser einschätzen können und deshalb die richtige Entscheidungsinstanz hierfür sind.

Abschliessend haben wir eine Bitte. Die Formulierung des Gesetzesentwurfes

ist nicht sehr leserfreundlich. Dies zeigte sich unter anderem an der Tatsache, dass mehrere Mitglieder unserer Fraktion den Text erst nach mehrmaligen Lesen und nach dem Beizug des Kommentars verstanden haben. Wir möchten daher anregen, die Formulierung und auch die Benennung der Titel der einzelnen Artikel mit Blick auf die zweite Lesung der Vorlage nochmals zu überdenken.

Die Fraktion der FDP. Die Liberalen beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und der Vorlage im Sinne unserer Ausführungen zuzustimmen.

Rütsche, Herisau, führt namens der CVP/EVP-Fraktion Folgendes aus. Mit der 2007 verabschiedeten Änderung des Bundesgesetzes, welche es den Kantonen ermöglicht, bis zu vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen, wurde die Voraussetzung für eine entsprechende Anpassung des kantonalen Gesetzes gegeben. Die CVP/EVP-Fraktion befürwortet das neue Gesetz über den Sonntagsverkauf, wird doch dadurch die im geltenden Gesetz aus dem Jahre 1920 fehlende rechtliche Grundlage für bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe geschaffen.

Anfangs Juli 2010 wurden die interessierten Kreise zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über den Sonntagsverkauf eingeladen. Der Gesetzesentwurf und der ausführliche erläuternde Bericht wurde den Vernehmlassungsadressaten zugestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen samt entsprechendem Kommentar des Regierungsrates den Mitgliedern des Kantonsrates vorzuenthalten, zeugt nicht von einem Ernstnehmen der Vernehmlassungseingaben, was für die CVP/EVP-Fraktion so nicht tolerierbar ist. Sich zu einem Gesetz vernehmen zu lassen, erfordert nicht nur Herzblut, sondern vor allem auch viel Zeit, um sich mit der ganzen Materie auseinanderzusetzen. Werden die entsprechenden Eingaben den Mitgliedern des Kantonsrates nicht einmal zur Kenntnisnahme vorgelegt, wird sich künftig niemand mehr bereit erklären, die grosse und wichtige Aufgabe der Ausarbeitung einer Stellungnahme auf sich zu nehmen.

Die CVP/EVP-Fraktion sieht sich in der Auseinandersetzung mit diesem Gesetzesentwurf einerseits mit der Wertevorstellung in Bezug auf die Sonntagsruhe und andererseits mit den Veränderungen in der heutigen Gesellschaft, welche sich nicht ausblenden lassen, konfrontiert. Das Rad der Zeit lässt sich nicht zurückdrehen. So wurde vor allem über Art. 1 Abs. 1 kontrovers diskutiert. Ebenso gab die Bestimmung in Art. 1 Abs. 2, wonach der Regierungsrat für jedes Jahr zwei Sonntage bestimmt, an welchen das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte sowie die Beschäftigung der Arbeitnehmenden bewilligungsfrei zulässig ist, zu Bemerkungen Anlass. Auf den ersten Blick scheint diese Aufteilung eine praktikable Lösung zu sein. Schaut man jedoch genauer hin, stellt man fest, dass der Regierungsrat gemäss erläuterndem Bericht die zwei bewilligungsfreien Sonntage im Dezember festlegen will, dies im Gesetz aber nicht entsprechend aufführt. Die 20 Ausserrhoder Gemeinden haben allein von der Grösse her unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf das Offenhalten von Verkaufsgeschäften.

Ich erlaube mir, der Fraktionsmeinung eine persönliche Anmerkung beizufügen. Für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften kantonsübergreifend ein Datum festzulegen, ist problemlos machbar. Dabei sind jedoch auch die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden zu berücksichtigen, um sie nicht mit einengenden Vorschriften zu belasten. Sind beispielsweise von der Festlegung der Daten im Advent für die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe zusätzliche Märkte wie Adventsmärkte, Weihnachtsmärkte oder Christkindlimärkte betroffen, ist eine einheitliche Regelung vor allem in Bezug auf die Marktfahrer, welche die jeweiligen Märkte durch ihre Anwesenheit bereichern, nicht sinnvoll. Die Weihnachtsmärkte haben Tradition, weshalb nicht nur die Marktfahrer daran interessiert sind, dass sich die Daten dieser Märkte nicht überschneiden.

Die Kompetenz für die Bezeichnung der bewilligungsfreien Sonntage wäre sinnvollerweise den Gemeinden zu überlassen.

Es macht Sinn, in Art. 2 die Berechtigung zur Erteilung der Bewilligung für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an die Gemeinde statt wie im geltenden Erlass explizit an die Gemeinderäte zu delegieren und auch auf eine abschliessende Aufzählung der einzelnen Verkaufsgeschäfte zu verzichten und stattdessen auf die im Arbeitsgesetz des Bundes festgehaltenen Branchen zu verweisen.

Auch die weiteren Artikel sind für unsere Fraktion nachvollziehbar.

Die CVP/EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, und sie stimmt dem Entwurf des Gesetzes über den Sonntagsverkauf in erster Lesung mehrheitlich zu.

Künzli, Speicher, äussert sich namens der parteiunabhängigen Gruppierung kurz wie folgt. Die uns zugestellten Unterlagen sind umfangreich und informativ. Die vorliegenden Anpassungen und die einheitliche und klare Regelung über den ganzen Kanton werden grossmehrheitlich begrüsst. Die Parteiunabhängigen werden eine Anfrage an den Regierungsrat stellen. Diese hat zum Ziel, dass Selbständigerwerbenden, welche an den Sonn- und Feiertagen keine Arbeitnehmer beschäftigen, die Offenhaltung nicht verwehrt wird. Im Weiteren werden wir zu Art. 4 eine einfachere und sinnvollere Formulierung vorschlagen.

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der vorliegenden Totalrevision nach Entgegennahme der Anfrage durch den Regierungsrat und der Anpassung von Art. 4 zuzustimmen.

Hostettler, Herisau, bezieht wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf einer Totalrevision des Gesetzes über den Sonntags-Ladenschluss. Jede Ausserrhoder Gemeinde soll an vier Sonntagen im Jahr ihre Verkaufsläden geöffnet haben dürfen. Theoretisch sind dies 20 x 2 Sonntage, was zusammen mit den vom Regierungsrat in der Adventszeit festgelegten Daten 42 Sonntage pro Jahr ergibt. Mit 20 Sonderlösungen könnten also rein theoretisch an 42 Sonntagen im Jahr irgendwo in Ausserrhoden Geschäfte geöffnet sein. Dies

führt zu wachsendem Einkaufstourismus und sonntäglichem Mehrverkehr. Der Gedanke an die Hektik und den Rummel jeweils am 1. November (Allerheiligen), an welchem regelmässig unzählige Einkaufstouristen aus den Nachbarkantonen, in welchen die Verkaufsgeschäfte geschlossen haben, Herisau geradezu überschwemmen, stimmt mich nachdenklich.

Unsere Kinder im Unterstufenschulalter sind fasziniert von der Geschichte der Titanic, des grossen Passagierschiffes, welches als unsinkbar gegolten hatte und trotzdem auf seiner Jungfernfahrt im Jahre 1912 in einen Eisberg krachte und sank. Kürzlich schauten wir als Familie zum wiederholten Mal den Film zu diesem Drama. Auf der Unglücksfahrt war auch der Konstrukteur und Erbauer des Luxusdampfers an Bord. Dieser machte sofort nach dem Crash eine Schadensaufnahme und kam zum Schluss, dass das Schiff sinken wird. Leider wurde seine Warnung ignoriert, und man hat erst Stunden später einsehen müssen, dass das Schiff nicht mehr zu retten ist.

Werte Anwesende, was hat nun diese Tragödie mit dem Sonntagsverkauf zu tun? Eigentlich überhaupt nichts. Und doch scheint mir die Fehleinschätzung der Lage durch die Schiffsverantwortlichen vergleichbar mit der tendenziellen Selbstüberschätzung von uns Menschen. Ich glaube, und ich bin der festen Überzeugung, dass Gott – ich sage es einmal so – der Konstrukteur und Erbauer des hoch komplexen Geschöpfes Mensch ist. Er weiss, wie viel ihm zugemutet werden kann und wann er zu sinken droht. "Sechs Tage sollst Du arbeiten und all Deine Werke verrichten; am siebenten Tag ist der Sabbat des Herrn, da sollst Du kein Werk tun." usw.

"Runter von der Überholspur" hiess der Beitrag im Focus-Teil der Appenzeller Zeitung vom vergangenen Freitag. Der lesenswerte Artikel möchte aufzeigen, wie wichtig eine allseits nötige Entschleunigung für unsere Gesellschaft und besonders auch für unseren Nachwuchs doch wäre. Ruhe statt Ritalin; einfache "Bremstechniken" und bewusste Pausen sollen den Kindern gegönnt werden. Heute lässt der Druck am Arbeitsplatz ein ausgewogenes Nebeneinander von Arbeit, Familie und Freizeit kaum noch zu. Von den Mitarbeitenden wird höchste Flexibilität verlangt, die Arbeitsprozesse werden ständig verdichtet und der Arbeitsrhythmus erhöht. Hinzu kommen laufend Umstrukturierungen und Termindruck. Klar, der Mensch ist für sich selbst verantwortlich und kann selber entscheiden, wann er Ruhe braucht und wann er einkaufen und arbeiten will. Tatsache aber ist, dass die Zunahme von Burn-out-Diagnosen dramatisch ist und die betroffenen Patienten meist erst nachher einsehen müssen, dass sie sich zuviel zugemutet haben.

Was ist für unsere Bevölkerung in Appenzell Ausserrhoden heilsamer? Eine zusätzliche sonntägliche Geschäftigkeit oder eher ein Slow-up, ein Sonntag, an dem das Verkaufspersonal sowie auch die Konsumenten zur Ruhe kommen und somit neuen Kräfte für den doch allzu geschäftigen Alltag sammeln können? Der arbeitsfreie Sonntag ist eine jahrhundertealte Errungenschaft. Er liegt im Interesse der Familien, des sozialen Lebens und der Gesellschaft.

Das heute gültige Gesetz über den Sonntags-Ladenschluss stammt aus dem Jahre 1920. Viele sagen, es sei veraltet, nicht mehr zeitgemäss und müsse dringend der Gesellschaft angepasst werden. Ich meine, es ist schon so alt,

dass es bereits wieder sehr aktuell ist und somit weiterhin Gültigkeit haben soll.

Rohner, Grub, stellt eine Verständnisfrage. Wir können nachlesen, welche Verkaufsgeschäfte betroffen sind. Wenn an einem Sonntag eine Autoshow stattfindet, dürfen keine Autos verkauft werden. Wenn ich in meinem KMU an einem Sonntag einen Tag der offenen Tür abhalte, darf ich keine Möbel verkaufen usw. Ich hätte gerne eine Antwort darauf, ob solche Anlässe auch dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterliegen. Ich fühle mich als Inhaber eines KMU tatsächlich benachteiligt.

Regierungsrätin Koller bedankt sich ganz herzlich für die Voten sowie für die Zustimmung zum Eintreten auf die Vorlage. Die Anpassungen werden grundsätzlich begrüsst. Auch der Schutz der Sonntagsruhe wird anerkannt. Es werden aber auch grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Arbeitnehmenden angemeldet, welche gemäss Arbeitsgesetz des Bundes am Sonntag beschäftigt werden können. Auf eine Anmerkung möchte ich speziell eingehen, nämlich auf die Kritik bezüglich der fehlenden Vernehmlassungseingaben. Ich entschuldige mich, dass Sie diese nicht erhalten haben. Ich habe Verständnis dafür, dass Sie sich ob dieser Unterlassung aufregen. Es verhält sich aber überhaupt nicht so, wie Kantonsrätin Rüsche, Herisau, ausgeführt hat, nämlich dass sich der Regierungsrat mit diesen Eingaben nicht ernsthaft auseinandergesetzt hätte. Wir haben uns sehr wohl intensiv mit diesen Vernehmlassungsbeiträgen beschäftigt und die Anliegen wenn immer möglich auch im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt. Wir haben Ihnen diese Eingaben nach Absprache mit dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei nicht zugestellt. Dazu kann Ihnen allenfalls Ratschreiber Birchler Angaben machen.

Die SP-Fraktion bringt allgemeine Bedenken bezüglich des Schutzes der Sonntagsruhe sowie bezüglich der Sonntagsarbeit vor. Der Druck auf die Arbeitnehmenden steige. Allen Votanten, welche diesen Aspekt ebenfalls angesprochen haben, kann ich persönlich versichern, dass ich Verständnis für diese Bedenken habe. Ich glaube, dass es in unserer Gesellschaft tatsächlich sehr wichtig ist, dass der Sonntagsruhe die nötige Beachtung geschenkt wird, dass wir aber eine gewisse Liberalisierung handhaben können, wie sie von unserer Gesellschaft gewünscht wird. Es scheint mir auch sehr wichtig zu sein, dass wir die Arbeitnehmenden so schützen, dass sie an einem Tag in der Woche doch noch etwas zur Ruhe kommen. Ich bin aber froh, dass auch die SP-Fraktion die Veränderungen im Konsumverhalten anerkennt. Die SP-Fraktion hat die Frage gestellt, wer denn die Lohnzuschläge und das Einhalten der arbeitsrechtlichen Vorschriften kontrolliere. Gemäss unserem kantonalen Arbeitsgesetz ist hierfür das Arbeitsinspektorat zuständig, welches die entsprechenden Kontrollen vornimmt. Im Weiteren hat die SP-Fraktion angekündigt, dass sie zu Art. 3 Abs. 1 den Antrag auf Streichung des Begriffs "letztinstanzliche" einbringen werde; dieses Wort mache keinen Sinn. Dazu halte ich Folgendes fest. Es handelt sich um eine letztinstanzliche Verfügung der Gemeindebehörden; so wird es auch im Gesetz festgehalten. Nach bisherigem Recht ist der Gemeinderat für die Erteilung der kommunalen Bewilligung zuständig. Unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie verweist das neue Recht nur noch auf die Gemeinde und nicht mehr auf den Gemeinderat. Es bleibt also der Gemeinde überlassen, die Bewilligungsverfügung durch eine dem Gemeinderat unterstellte Behörde aus-

sprechen zu lassen. Sofern der Gesuchsteller gegen diesen erstinstanzlichen Entscheid opponiert, erfolgt zuerst eine Überprüfung durch den Gemeinderat. Die Verfügung des Gemeinderates als letztinstanzlichen Entscheid der Gemeindebehörde kann dann mit Rekurs an das Departement Volks- und Landwirtschaft weitergezogen werden. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz von Art. 45 des Gemeindegesetzes, was auch im erläuternden Bericht (Seite 10) festgehalten wird. Die SP-Fraktion hat auch die Beurteilung der örtlichen Verhältnisse angesprochen, was im erläuternden Bericht ebenfalls dargelegt wird (Seiten 7 und 8). Die Gemeinde ist mit Sicherheit die einzige Instanz, welche die Verhältnisse beurteilen kann und welche auch einigermassen abschätzen kann, ob ein Bedürfnis für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften besteht. Letzteres ist relativ schwierig festzustellen, denn ein Bedürfnis wird allenfalls auch durch das Offenhalten geschaffen. Die SP-Fraktion hat auch eine Frage zur Regelung bezüglich der Bewilligungen in den Raum gestellt. Die Gemeinde beurteilt die Verhältnisse, und das Arbeitsinspektorat hat nur zu beaufsichtigen, ob die Bewilligung der Gemeinde in den Bereich einer Branche fällt, welche gemäss Arbeitsgesetz des Bundes zur Offenhaltung am Sonntag berechtigt ist. Es geht immer nur um Verkaufsgeschäfte. Damit ist der Detailhandel gemeint. Damit ist auch die Frage von Kantonsrat Rohner, Grub, beantwortet. KMU, Autohändler, Möbelhändler können wohl im Rahmen einer Ausstellung ihre Produkte präsentieren, dürfen aber grundsätzlich nichts verkaufen. Kantonsrat Rohner, Grub, fühlt sich als Inhaber eines KMU benachteiligt. Dem ist entgegenzuhalten, dass es der Wille des Gesetzgebers ist, ausschliesslich den Detailhandel zu berücksichtigen. Dienstleistungsbetriebe sind hier nicht mit eingeschlossen.

Gemäss den Ausführungen von Kantonsrat Alder, Schwellbrunn, ist die SVP-Fraktion der Meinung, dass dieses Gesetz eigentlich nicht nötig wäre. Ich habe in meinem Eintretensvotum ausgeführt, dass es nötig ist, die Sonntagsruhe in einem kantonalen Gesetz festzuhalten und zu regeln.

Kantonsrätin Joos, Herisau, hat namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen die Anpassungen und das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen begrüsst. Im Weiteren wünscht sie, die Vorlage mit Blick auf die zweite Lesung leserfreundlicher zu gestalten. Dazu halte ich fest, dass der vorliegende Entwurf dem üblichen Aufbau eines Gesetzes entspricht. Es werden der Grundsatz, die bewilligungspflichtigen Sonderfälle, die Rechtsmittel, die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts sowie die Schlussbestimmungen genannt. Ich gebe zu, dass die Titel nicht sehr verständlich formuliert sind. So könnte beispielsweise in Art. 2 statt von einer Bewilligung auch von einer Ausnahmbewilligung oder von einer bewilligungspflichtigen Offenhaltung gesprochen werden. Ich ziehe diesen Hinweis gerne in die weitere Arbeit mit ein, und wir werden das Anliegen so weit als möglich berücksichtigen. Kantonsrätin Joos hat auch angekündigt, dass die Fraktion der FDP. Die Liberalen in der Detailberatung den Antrag stellen werde, wonach die Bewilligung für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften für alle vier Sonntage in die Kompetenz der Gemeinden fallen soll. Wie ich in meinem Eintretensvotum ausgeführt habe, möchte der Regierungsrat seine Verantwortung zum Schutz der Sonntagsruhe in dem Sinne wahrnehmen, dass er die zwei Sonntagsverkäufe im Advent festlegen möchte, so wie es sich auch eingebürgert hat. Ich möchte an dieser Stelle nochmals klar festhalten, dass

Chlausmärkte nicht der Bewilligung des Regierungsrates unterliegen, sondern es liegt in der Kompetenz der Gemeinden, solche Märkte zu bewilligen. Fällt aber ein Chlausmarkt auf einen anderen als die vier bewilligungsfreien Sonntage, wurde es bis anhin so gehandhabt, dass das Gewerbe beim Arbeitsinspektorat eine Bewilligung für die Beschäftigung der Arbeitnehmenden eingeholt hat. Findet der Chlausmarkt an einem bewilligungsfreien Sonntag statt, entfällt die Notwendigkeit zur Einholung dieser Bewilligung für die Beschäftigung der Arbeitnehmenden an diesem Markt. Aber es liegt in der Kompetenz des Kantonsrates als Gesetzgeber, welche Behörde er für wie viele Sonntagsverkäufe als zuständig erklären will.

Auch Kantonsrätin Rütsche, Herisau, hat sich namens der CVP/EVP-Fraktion dafür ausgesprochen, dass diese vier bewilligungsfreien Sonntage von den Gemeinden – auch wegen der Kollision mit den Märkten – festgelegt werden können. Wie ich bereits ausgeführt habe, liegt es in Ihrer Kompetenz, wie Sie dies regeln möchten. Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass der Regierungsrat zwei Sonntage im Jahr bezeichnet, an denen auf dem gesamten Kantonsgebiet Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Diese beiden Sonntage sollen dem Adventsverkauf dienen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es richtig, die Adventsverkäufe nicht explizit im Gesetz zu erwähnen; eine gewisse Flexibilität soll belassen werden. Bei einer 2x2-Lösung können die Gemeinden unter dem Jahr die Verkaufssonntage so bestimmen, dass diese in das betreffende Gemeindeleben passen.

Kantonsrat Künzli, Speicher, hat namens der parteiunabhängigen Gruppierung diese Gesetzgebung grundsätzlich begrüsst. Er hat angefragt, ob die Sonntagsverkäufe Selbstständigerwerbenden, welche an Sonn- und Feiertagen keine Arbeitnehmer beschäftigen, verwehrt würden. Selbstverständlich sind die Selbstständigerwerbenden erfasst; weil sie keine Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen sie Art. 2 Abs. 2 nicht zu beachten. Die Gemeinde beurteilt aber, ob die Verhältnisse eine Offenhaltung rechtfertigen. Zudem muss eine Selbstständigerwerbender, welcher einen Sonntagsverkauf abhalten möchte, in die Branche gemäss Arbeitsgesetz und Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz des Bundes fallen. Diese Branchen gelten für alle Unternehmen, mit oder ohne Angestellte.

Kantonsrat Hostettler, Herisau, hat seine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Sonntagsarbeit und den Sonntagsverkäufen angebracht. Es ist sicherlich berechtigt, sich gut zu überlegen, wie die Handhabe aussehen soll und wie wir künftig mit dem Gut der Sonntagsruhe umgehen wollen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 1 Grundsatz

¹ An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen bleiben sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an welchen das Offen-

halten der Verkaufsgeschäfte sowie die Beschäftigung der Arbeitnehmenden bewilligungsfrei zulässig sind. Zwei weitere solche Sonntage kann die Gemeinde für ihr Gebiet bezeichnen. Davon ausgeschlossen sind Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. August sowie die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage. Die Gemeinde orientiert das kantonale Arbeitsinspektorat frühzeitig über die Daten.

Joos, Herisau, beantragt namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen Art. 1 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

² Die Gemeinden können für jedes Jahr höchstens vier Sonntage bezeichnen, an welchen das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte auf ihrem Gebiet sowie die Beschäftigung der Arbeitnehmenden bewilligungsfrei zulässig sind. Davon ausgeschlossen sind Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. August sowie die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage. Die Gemeinde orientiert das kantonale Arbeitsinspektorat frühzeitig über die Daten.

Ich nehme Bezug auf mein Eintretensreferat. Ich habe bereits ausgeführt, dass die Fraktion der FDP.Die Liberalen der Meinung ist, dass die Gemeinden ihre Situation vor Ort am besten kennen und sich auch mit den angrenzenden ausserkantonalen Ortschaften abstimmen können. Wir sind überzeugt, dass unser Vorschlag für das Gewerbe und auch für die einzelne Gemeinde die bessere Lösung darstellt, als wenn zwei vom Regierungsrat bestimmte Sonntage vorgegeben werden. Theoretisch könnten alle vier Verkaufssonntage in die Adventszeit fallen, was natürlich auch nicht unserer Ansicht entspricht. Wir möchten eine offene Regelung, und wir sind überzeugt, dass die einzelnen Gemeinden ihre Situation am besten beurteilen können. Wir haben uns auch bewusst für eine Kann-Formulierung entschieden. Es ist nicht so, dass jede Gemeinde vier Verkaufssonntage bestimmen muss. Es kann durchaus sein, dass in einer bestimmten Gemeinde hierfür gar kein Bedürfnis besteht.

Hierauf wird der Änderungsantrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen zu Art. 1 Abs. 2 mit 43 : 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Wiesli, Teufen, möchte nochmals auf Art. 1 zurückkommen. Wir haben von Regierungsrätin Koller zweimal gehört, dass es der Regierungsrat als richtig erachtet, zwei Verkaufssonntage in die Adventszeit zu legen. So wird es auf Seite 5 des erläuternden Berichtes auch dargelegt. Ich hätte gerne erfahren, ob der Regierungsrat möchte, dass die anderen zwei Verkaufssonntage in den übrigen 11 Monaten stattfinden und, wenn diese Frage bejaht wird, ob eine Anpassung der Vorlage auf die zweite Lesung vorgesehen ist, welche eine solche Formulierung beinhaltet.

Regierungsrätin Koller erwidert, dass es theoretisch natürlich möglich wäre, alle vier Verkaufssonntage in die Adventszeit zu legen. In der Praxis wird dies aber kaum je der Fall sein. Coop und Migros, welche als Grossverteiler von diesen Sonntagsverkäufen Gebrauch machen werden, berechnen die Wirtschaftlichkeit und werden dann mitteilen, wie viele Sonntagsverkäufe sie abhalten möchten. Der soeben gutgeheissene Änderungsantrag der Fraktion der

FDP. Die Liberalen zu Art. 1 Abs. 2 beinhaltet eine Kann-Formulierung. Wenn kein Bedürfnis besteht, werden die Geschäfte auch nicht geöffnet sein. Wie bereits gesagt, wird für die Grossverteiler die Wirtschaftlichkeit entscheidend sein.

Der Kantonsrat hat soeben entschieden, dass die Kompetenz für alle vier Verkaufssonntage den Gemeinden zufallen soll, weshalb sich eine Überprüfung des Anliegens von Kantonsrat Wiesli, Teufen, erübrigt.

Art. 2 Bewilligung

¹ Die Gemeinde kann das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen ganz oder teilweise bewilligen, sofern

- a) die Verhältnisse es rechtfertigen und
- b) das Verkaufsgeschäft einer Betriebsart angehört, für die das Bundesrecht die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen ohne behördliche Bewilligung zulässt.

² Die Gemeinde holt die Stellungnahme des kantonalen Arbeitsinspektorates zur Bewilligungsfähigkeit nach Abs. 1 Buchstabe b) ein.

Im Sinne einer offenen und liberalen Marktwirtschaft stellt sich für die Gruppierung der Parteiunabhängigen und insbesondere für **Künzli**, Speicher, folgende Frage. Wird einem Selbständigerwerbenden, welcher an Sonn- und Feiertagen keine Arbeitnehmer beschäftigt, die Offenhaltung seines Verkaufsgeschäftes ausserhalb eines Tourismusgebietes nicht verwehrt? Es sollte nicht so sein, dass beispielsweise ein Weissküfer im Tourismusgebiet sein Verkaufsgeschäft offen halten kann und ein Weissküfer ausserhalb des Tourismusgebietes, beispielsweise auf der Anfahrtsstrecke zu einem solchen Gebiet, sein Geschäft geschlossen halten muss. In einem freien Markt liegt es nach unserer Auffassung in der Entscheidung eines jeden einzelnen Selbständigerwerbenden, ob er sein Verkaufsgeschäft an Sonn- und Feiertagen offen halten will. Unseres Erachtens sollte es einem arbeitswilligen Betriebsinhaber nicht verboten sein, an Sonn- und Feiertagen sein Verkaufsgeschäft offen zu halten. Möglicherweise ist der Weissküfer als Verkaufsgeschäft ein schlechtes Beispiel. Aber es gibt auch andere Beispiele wie das Volkskundemuseum in Stein, welches offen halten darf und welches auch Schnitzereien und Brauchtum verkaufen darf. Es sollte deshalb anderen Geschäften, welche sich auf der Anfahrtsstrecke zu einem Tourismusgebiet befinden, nicht verboten sein, offen zu halten.

Meine konkrete Frage lautet: Ist der Regierungsrat bereit, diese Frage bis zur zweiten Lesung zu klären und dem Kantonsrat Mitteilung zu machen, damit wir über genauere Angaben verfügen.

Regierungsrätin Koller gibt Kantonsrat Künzli, Speicher, gerne folgende Antwort. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nur von Verkaufsgeschäften und vom Detailhandel die Rede. Ein Selbständigerwerbender kann sein Geschäft im Tourismusgebiet nicht offen halten, wenn er nicht zu einer im Bundesgesetz ge-

nannten Branche gehört. Dies wird vom Bundesrecht so bestimmt. Wenn die Gemeinde zur Ansicht gelangt, dass es die Verhältnisse rechtfertigen, dass beispielsweise ein Weissküfer, dessen Geschäft im Tourismusgebiet liegt, sein Geschäft offen halten darf, darf er dies tun, weil er in seinem Laden Souvenirs hat, welche den Reisenden dienen. Aber ein Reisebüro beispielsweise, welches keine Arbeitnehmenden beschäftigt, darf am Sonntag nicht öffnen, weil es nicht zu jenen Branchen zählt, welche zur Offenhaltung am Sonntag berechtigt sind. Dies ist der Wille des Bundesgesetzgebers. Wir können deshalb keine abweichende Regelung beschliessen.

Art. 3 Rechtsschutz

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden über Bewilligungen kann innert 20 Tagen beim Departement Volks- und Landwirtschaft Rekurs erhoben werden.

² Gegen Rekursentscheide des Departementes Volks- und Landwirtschaft kann innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

Balmer, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion Art. 3 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Gegen die Verfügung der Gemeindebehörden über Bewilligungen kann innert 20 Tagen beim Departement Volks- und Landwirtschaft Rekurs erhoben werden.

Ich beziehe mich auf die abschliessenden Ausführungen von Regierungsrätin Koller in der Eintretensdebatte. Ich habe ihre Erklärungen verstanden. Mich stört aber der Begriff "letztinstanzliche" nach wie vor; für mich ist dieser Ausdruck verwirrend. Es besteht die Möglichkeit, zu rekurrieren. Worin besteht das Problem, wenn dieser Begriff gestrichen wird?

Regierungsrätin Koller führt aus, dass es - wie ich gesagt habe - richtig ist, dass die Gemeindebehörde auf Gemeindeebene letztinstanzlich entscheidet. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid ist an das Departement Volks- und Landwirtschaft zu richten. Aber ich kläre gerne ab, ob der Begriff "letztinstanzliche" belassen werden soll oder ob er allenfalls nicht nötig ist.

Näf Heiden, macht einen scheuen Versuch, an dieser Stelle das Wort "letztinstanzliche" zu erklären. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtlichen Begriff, welcher aussagen möchte, dass alle Instanzen einer Behördenstufe ausgenutzt sein müssen, bevor man an die nächsthöhere staatliche Instanz gelangen kann. Ich nenne ein Beispiel. In einer Gemeinde wird eine Kommission zur Erteilung von Baubewilligungen ernannt. Es kann erst dann ein Rekurs an das zuständige kantonale Departement gerichtet werden, wenn der Gemeinderat über einen allfälligen Rekurs gegen den Entscheid dieser Kommission entschieden hat. Der Begriff "letztinstanzliche" gilt nur für den Fall, wenn der Gemeinderat die Bewilligung für den Sonntagsverkauf ebenfalls an eine Kommis-

sion delegiert. Gegen den Entscheid dieser Kommission müsste zuerst beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden, und erst dann könnte bei der kantonalen Stelle rekuriert werden. Aus meiner Sicht ist deshalb der Ausdruck "letztinstanzliche" völlig richtig platziert, auch wenn es sich um ein kleines Wort handelt.

Balmer Herisau, hält fest, dass die Länge eines Wortes nicht über dessen Sinn oder Unsinn bestimmt. Ich ziehe den Streichungsantrag der SP-Fraktion zurück, und ich hätte gerne eine Klärung zuhanden der zweiten Lesung der Vorlage.

Bischof Teufen, bittet die zuständige Departementsvorsteherin um eine Auskunft. Es geht um die Verzögerungstaktik. Ist es möglich, dass ein Rekursverfahren über alle Instanzen so lange dauert, dass der Sonntagsverkauf schliesslich hinfällig wird? Hat man sich darüber bereits Gedanken gemacht?

Regierungsrätin Koller antwortet, dass bis anhin bezüglich der Sonntagsverkäufe nie eine Verzögerungstaktik stattgefunden hat. Es bestand immer eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Arbeitsinspektorat, was auch weiterhin so bleiben soll.

Art. 4 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Franken 5'000.-- bestraft.

Künzli Speicher, verweist auf sein Eintretensreferat, worin er namens der Parteiunabhängigen einen Änderungsantrag zu Art. 4 angekündigt hat. Gemäss Art. 1 und 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS 311) finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) Anwendung auf alle Strafbestimmungen des kantonalen Rechts, sofern diese nicht ausdrücklich davon abweichen. Nach Art. 106 des revidierten StGB ist die Strafdrohung für Übertretungen mit Bussen bis Fr. 10'000.-- möglich. In der Folge hat man die kantonalen Strafbestimmungen soweit angepasst, dass Bussenhöchstbeträge nur noch genannt werden, wenn sie höher als Fr. 10'000.-- sind (Beispiele: Jagdgesetz, bGS 526.2, Fr. 20'000.--; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.01 und bGS 814.20, Fr. 100'000.--). In den übrigen Fällen wird generell nur eine Busse, das heisst die aktuell gültige Bussehöhe des StGB angedroht wie beispielsweise im Spielautomatengesetz (bGS 955.34). Im Sinne einer durchgehenden Logik sollte im Gesetz über den Sonntagsverkauf, wie vorgängig erwähnt, lediglich auf das Wort Busse verwiesen und kein Betrag genannt werden, welcher unter Fr. 10'000.-- liegt.

Die Parteiunabhängigen stellen deshalb den Antrag, es sei in Art. 4 der Passus "bis zu Fr. 5'000.--" zu streichen. Art. 4 würde demnach lauten:

⁴ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bestraft.

Regierungsrätin Koller stellt fest, dass der Bussenrahmen im vorliegenden Fall tatsächlich unter der möglichen Höchstgrenze liegt. Die Überlegung des Regierungsrates war, dass gemäss dem wirtschaftlichen Nutzen, welchen ein Geschäft bei einer Zuwiderhandlung haben könnte, bei der Grössenordnung von Fr. 5'000.-- eine obere Grenze hätte. Aber gemäss den Ausführungen von Kantonsrat Künzli könnte die Nennung von Fr. 5'000.-- aus der Vorlage gestrichen werden.

Ratschreiber Birchler führt aus, dass der von der parteiunabhängigen Gruppierung gestellte Antrag durchaus angenommen werden kann; er ist korrekt. In letzter Zeit wurden die Bussen immer wieder begrenzt. Es gibt Beispiele, bei welchen die Bussen nicht auf Fr. 10'000.-- angesetzt wurden. Die Begrenzung von Fr. 5'000.-- wollte der Regierungsrat im vorliegenden Gesetz vornehmen, um aufzuzeigen, wo er die wirtschaftliche Betrachtungsweise von Zuwiderhandlungen sieht. Auf die Nennung eines Betrages kann aber ohne Weiteres verzichtet werden. In den Materialien ist die Sichtweise des Regierungsrates hinterlegt.

Rohner, Rehetobel, bezieht sich auf den letzten Satz der Ausführungen von Ratschreiber Birchler, wonach die gesetzgeberische Absicht in den Materialien hinterlegt sei und dass der Regierungsrat eine tiefere Busse für ausreichend erachten würde. Dem möchte ich entgegenhalten, dass beispielsweise das Spielautomatengesetz, bei welchem wahrscheinlich in Bezug auf wirtschaftlichen Nutzen und Gewinn eine vergleichbare Situation besteht, eine Bussenhöhe nach allgemeinem Strafrecht von Fr. 10'000.-- beinhaltet.

Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen zu Art. 4 wird mit 47 : 12 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Für **Wickart**, Walzenhausen, ist unklar, was eine Fremdenverkehrsregion ist. Wer bestimmt die Tourismusgebiete? Wo beginnen diese, und wo enden sie?

Regierungsrätin Koller erklärt, dass die Fremdenverkehrsregionen vom Bund nach klar definierten Kriterien festgelegt werden. Es muss ein bestimmtes Aufkommen an Personenbewegungen und eine bestimmte Wichtigkeit der entsprechenden Region vorhanden sein. Gemäss Bestimmung des Bundes würde der ganze Kanton Appenzell Ausserrhoden unter den Begriff Fremdenverkehrsregion fallen. Es besteht aber nicht überall das geforderte Aufkommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Entwurf der Totalrevision des Gesetzes über den Sonntagsverkauf in erster Lesung mit 58 : 5 Stimmen bei 1

Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 26. April 2011, der Volksdiskussion.

3. Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen; Auflösung Trakt. 122
21. März 2011

3. Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen; Auflösung

Mit Bericht vom 21. Dezember 2010 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Auflösung des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen per 31. Dezember 2011 zuzustimmen.

Regierungsrat Degen, Direktor Departement Bildung, führt in seinem Eintretensreferat Folgendes aus. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen heute den Antrag zur Auflösung des Konkordates betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (abgekürzt SHL), weil die Hochschule per 1. Januar 2012 vom Kanton Bern übernommen wird. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, alle im Bericht und Antrag gemachten Äusserungen zu wiederholen. Ich beschränke mich deshalb in Kürze auf einige wichtige Eckpunkte.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden will zusammen mit allen anderen Schweizer Kantonen das Konkordat für die SHL per Ende 2011 kündigen. Die SHL in Zollikofen wird seit 1964 im Rahmen eines Konkordates von den Schweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein getragen; vom Kanton Appenzell Ausserrhoden seit 1971. Seit 1997 ist die Schule der Berner Fachhochschule (BFH) angegliedert. Trotz dieser Tatsache ist das Konkordat weitergeführt worden. Im Jahre 2001 haben die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Luzern, St.Gallen und Zürich aus bildungssystematischen Gründen die Auflösung des Konkordates sowie die vollständige Integration der SHL in die BFH verlangt. Im Juli 2008 hat sich der Konkordatsrat der SHL damit einverstanden erklärt, so dass die Auflösung des Konkordates vorangetrieben werden konnte.

Welches sind die Gründe für diese Aufhebung? Verschiedene Kantone, namentlich die bereits erwähnten, haben im Konkordatsrat unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sie aus dem Konkordat austreten würden, falls innert nützlicher Frist keine Lösung für eine neue Trägerschaft vorliegen sollte. Dies hätte vermutlich zu einer ungeordneten Auflösung des Konkordates geführt und damit der Schule erheblichen Schaden zufügen können. Vergleichbare Konkordate sind bereits im Fall des Interkantonalen Technikums Rapperswil und des Berufsbildungszentrums Wädenswil aufgelöst und die entsprechenden Schulen kantonalisiert worden. Die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus haben die heutige Hochschule für Technik Rapperswil, welche in die Fachhochschule Ostschweiz integriert wurde, übernommen. Der Kanton Zürich hat das Berufsbildungszentrum Wädenswil übernommen, von dem ein Teil heute zur Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften gehört. Ziel der Auflösung dieser Konkordate ist eine Stärkung der Fachhochschullandschaft Schweiz; kleine und unabhängige Schulen werden zu grösseren Organisationen zusammengefasst. Damit soll eine bessere strategische, organisatorische und finanzielle Steuerung erreicht werden. Eine vergleichbare Empfehlung liegt zudem seitens des Bundesrates auf Antrag der Eidgenössischen Fachhochschulkommission und

des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie vor, welche aus den gleichen Gründen im April 2008 eine Kantonalisierung der SHL vorgeschlagen haben. Dies entspricht auch den Vorgaben des Bundes, welcher beispielsweise bei den Fachhochschulen klare und schlanke Führungsstrukturen verlangt. Sogenannte Binnenkonkordate innerhalb der Fachhochschulen stehen quer zu diesem Vorhaben. Sie erschweren strukturelle Reorganisationen und die Schaffung von effizienten Führungsstrukturen.

Was bedeutet dies für die Zukunft der Schule mit Blick auf Appenzell Ausser rhoden? Die Hochschule bleibt bestehen und wird gemäss Übereinkunft der bisherigen Träger vom Kanton Bern weitergeführt. Die Zustimmung des Kantons Bern liegt bereits vor. Der Kanton Bern wird die SHL ab dem 1. Januar 2012 tragen und betreiben. Die Kantone bezahlen künftig für ihre Studierenden ab Januar 2012 Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; bGS 411.9). Der Zugang zur SHL bleibt für alle ausser rhodischen Studierenden weiterhin gewährleistet. Auf Seite 4 des regierungsrätlichen Berichts wird auf die finanziellen Auswirkungen hingewiesen. Konkret wird Appenzell Ausser rhoden statt der bisherigen Finanzierungspauschale von rund 38'300 Franken pro studierender Person künftig noch 26'000 Franken bezahlen. Nach Auflösung des Konkordates sparen wir demnach 12'300 Franken pro Person.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Auflösung des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen per 31. Dezember 2011 zuzustimmen.

Stricker, Stein, äussert sich namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen. Dies gibt mir auch Gelegenheit, einige Gedanken darüber anzustellen, was der Begriff "Gruppierung der Parteiunabhängigen" genau bedeutet. Dieser Begriff ist unlängst in der Öffentlichkeit als "wilder Haufen" bezeichnet worden. Ich habe mir dann Folgendes überlegt. Man könnte ja auch sagen: ein Haufen Wilder. Ich habe mich zu erinnern versucht, ob je einmal in meiner politischen Tätigkeit in dieser Gruppierung Kriegsbeile oder Hellebarden benutzt wurden oder ob jemand unter uns den Familiennamen Wild getragen hat. Beides ist nicht der Fall. Vermutlich handelt es sich um einen politischen Versprecher, und wir gehen zu den Tagesgeschäften über. Beim Tagesgeschäft handelt es sich um die Auflösung eines Konkordates. An dieser Stelle verweise ich auf die Eröffnungsansprache von Kantonsratspräsident Frischknecht sowie auf die Ausführungen von Kantonsrat Ivo Müller, Speicher. Ich persönlich freue mich übrigens sehr über den Weg, welchen der Einbezug der Parlamente im Zusammenhang mit Konkordaten auf nationaler Ebene nimmt. Für die Auflösung des Konkordates betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen gibt es sachliche Gründe, welche vorhin von Regierungsrat Degen sehr klar dargelegt wurden. Die Parteiunabhängigen sind zusätzlich zu den zugestellten Unterlagen noch einigen Detailfragen nachgegangen, und wir haben mit Dr. Alfred Buess, Direktor der SHL, und mit Landeshauptmann Lorenz Koller, Regierungs-

rat von Appenzell Innerrhoden und Präsident des Konkordatsrates, Kontakt aufgenommen. Die Gespräche haben ergeben, dass ein vorsichtiger Weg einzuschlagen ist. Aber bei der allgemeinen politischen Entwicklung hin zu einer besseren Organisation der Hochschullandschaft macht es absolut keinen Sinn, wenn ein kleiner Kanton wie Appenzell Ausserrhoden das Gefühl hat, er könne die Situation verbessern. So gesehen hat sich die Botschaft des Regierungsrates für uns absolut bestätigt. Wir haben uns darauf konzentriert, folgenden drei Fragen näher nachzugehen:

1. Weshalb werden die breit abgestützten Konkordate, welche jahrelang standgehalten haben, plötzlich aufgelöst? Die Gründe hierfür sind dargelegt worden. Die Parteiunabhängigen sagen klar Ja dazu.
2. Was passiert, wenn ein einzelner Kanton oder drei oder vier Kantone Nein zu einer Auflösung sagen? Dieser Weg stellt absolut keine Option für uns dar; er dient niemandem. Die Studierenden aus diesen Kantonen könnten die Schule wohl besuchen, hingegen würden die Kosten für die entsprechenden Kantone höher ausfallen.
3. Wie wird sichergestellt, dass die Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden auch künftig die angebotenen Ausbildungsgänge in den drei Richtungen Landwirtschaft, Lebensmitteltechnologie und Forstwirtschaft zu vergleichbaren Konditionen wie aktuell absolvieren können. Der Kanton Bern sollte keine Monopolstellung erhalten und in eigener Regie daran herumschrauben können.

Anlässlich der Vorsitzung der Gruppierung der Parteiunabhängigen sind noch zwei Fragen in den Raum gestellt worden. Hat die Umorganisation dieser Fachhochschule einen Einfluss auf das Weiterbildungsangebot? Gibt es irgendwelche Gründe im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), warum diese Umorganisation jetzt so rasch und so intensiv vorangetrieben wird? Ich möchte diese beiden Fragen an die Adresse von Regierungsrat Degen platzieren.

Regierungsrat Degen bedankt sich für das Votum seines Vorredners. Was die Weiterbildungen anbelangt, kann ich garantieren, dass diese auch künftig im bisherigen Rahmen angeboten werden. Im Übrigen verfügt die SHL über ein unglaubliches Angebot an Weiterbildungen. Wenn Sie die Homepage dieser Fachhochschule aufschalten, werden Sie feststellen, dass es über 300 Module gibt, um Weiterbildung betreiben zu können; dies gibt es sonst nirgends. Es gibt auch vier Zertifikatslehrgänge und Fachveranstaltungen in einem Rahmen, welchen andere Fachhochschulen dieser Grössenordnung nicht kennen. Hinzu kommt Folgendes. Wenn ein Weiterbildungslehrgang nicht mehr kostendeckend ist, muss auch der Kanton Bern Überlegungen anstellen, ob er diese Lehrgänge weiterführen kann oder nicht. Hinter der Umorganisation stehen überhaupt Gründe im Zusammenhang mit der NFA, sondern es sind organisatorische Gründe wie zum Beispiel die Straffung der Führung der Schule usw., welche dazu geführt haben.

3. Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen; Auflösung Trakt. 122
21. März 2011

Eintreten ist unbestritten.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Auflösung des Konkordates betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen per 31. Dezember 2011 mit 63 : 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Kaffeepause: 09.50 Uhr bis 10.25 Uhr

Kantonsratspräsident Frischknecht begrüsst ganz herzlich die Mitglieder des Landratsbüros des Kantons Uri unter dem Präsidium von Thomas Arnold. Sie werden eine Zeitlang unsere Ratsverhandlungen mitverfolgen. Anschliessend werden sie von Renate Bieg, wissenschaftliche Archivarin, durch das Regierungsgebäude geführt. Und für den Nachmittag ist unter der Führung von Dr. Heidi Eisenhut, Leiterin der Kantonsbibliothek, eine Besichtigung der Zellweger Häuser in Trogen geplant.

4. Geschäftsordnung des Kantonsrates; Teilrevision

Mit Bericht vom 11. Januar 2011 beantragt das erweiterte Büro des Kantonsrates, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates zuzustimmen.

Meier, Herisau, führt einleitend Folgendes aus. Das erweiterte Büro schlägt verschiedene Anpassungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates vor. Ergänzend zu den zugestellten Unterlagen möchte ich einige Erklärungen abgeben.

Beweggründe, welche zur vorliegenden Teilrevision geführt haben:

1. Neuorganisation der Gerichte mit Anpassung der Kantonsverfassung und mit neuem Justizgesetz;
2. Eröffnungsrede von Kantonsrätin Weibel, Waldstatt, anlässlich der Kantonsratssitzung vom 7. Juni 2010;
3. unbefriedigende Regelung der Delegation für interregionale Zusammenarbeit;
4. daraus ergeben sich verschiedene Änderungen von Art. 25a, Zulagen, der Geschäftsordnung.

Zur Justizkommission

Mit der Neuorganisation der Gerichte haben sich auch die Aufgaben neu verteilt. Die kantonale Verwaltung und die Gerichte werden klar getrennt, und so erhält der Kantonsrat zusätzliche Aufgaben. Die Gerichte sind neu weitgehend selbständig. Gemäss Art. 73 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) ist der Kantonsrat unter anderem zuständig für die Wahlen der Gerichtspräsidien, der Gerichtsvizepräsidien, der Kantonsrichter sowie der Schlichtungsbehörden. Nach Art. 72 Abs. 1 KV beaufsichtigt der Kantonsrat die Regierung und die Geschäftsführung der Gerichte, und nach Art. 94 Abs. 3 KV regelt der Kantonsrat die Besoldung, die berufliche Vorsorge und die Entschädigung der Mitglieder der Gerichte.

Mit dem neuen Justizgesetz (bGS 145.31) sind dem Kantonsrat zusätzlich folgende Aufgaben übertragen worden:

- Art. 3, Wahl der Vermittler;
- Art. 9, Festlegung der Zahl der Vizepräsidien und weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes;
- Art. 18, Festlegung der Zahl der Vizepräsidien und weiteren Mitglieder des Obergerichtes;
- Art. 45, Festsetzung der Stellenprozente der Vizepräsidien der Gerichte.

All diese neuen Aufgaben haben wir bereits ein erstes Mal wahrgenommen.

Damit der Kantonsrat über Entscheidungsgrundlagen für diese Aufgaben verfügt, muss sich ein Gremium mit diesen Grundlagen befassen. Viele dieser Aufgaben werden von der Justizkommission wahrgenommen, und einige neue Aufgaben kommen nun hinzu. Das Departement Sicherheit und Justiz ist aber künftig nicht mehr zuständig für die Gerichte und deshalb als unterstützende

Stelle weniger gut geeignet. Mit der Neuorganisation der Gerichte erhält die Justizkommission bedeutend mehr Aufgaben. Dies hat die Justizkommission bereits zu spüren bekommen, und ich möchte an dieser Stelle der Justizkommission, vorab ihrem Präsidenten, Kantonsrat Sturzenegger, Herisau, ganz herzlich für die grosse Arbeit, welche in den vergangenen Monaten geleistet wurde, danken. Der ganze Strauss an Aufgaben, welche die Justizkommission künftig für den Kantonsrat vorbereiten soll, ist neben fachlicher auch von politischer Bedeutung. Damit die Anträge zuhanden des Kantonsrates fachlich und politisch ausgewogen vorbereitet werden können, schlägt das erweiterte Büro dem Kantonsrat eine Anpassung hinsichtlich der Zusammensetzung der Justizkommission vor. Wie die anderen ständigen Kommissionen – die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission – soll auch die Justizkommission aus mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates bestehen. Das erweiterte Büro ist sich darin einig, dem Kantonsrat eine siebenköpfige Kommission vorzuschlagen. Diese soll sich wie üblich zusammensetzen, nämlich aus zwei parteiunabhängigen Mitgliedern, aus zwei Mitgliedern der Fraktion der FDP, die Liberalen sowie aus je einem Vertreter der SP, der SVP sowie der CVP/EVP.

Die Justizkommission hat schriftlich zu diesem Vorschlag des erweiterten Büros Stellung genommen. Die Stellungnahme ist in den Erläuterungen ersichtlich. Das erweiterte Büro hat diese Stellungnahme eingehend diskutiert und ist zu folgendem Schluss gekommen. Die Justizkommission stellt zu Recht fest, dass sie auf Personen mit fachlichen Erfahrungen und Ausbildungen angewiesen ist. Die Justizkommission soll deshalb berechtigt sein, ständige externe Sachverständige mit beratender Stimme in die Kommission einzubeziehen. Das erweiterte Büro hält aber an einer ausschliesslich aus Mitgliedern des Kantonsrates zusammengesetzten Kommission fest. Wir sind der Ansicht, dass auf diese Weise sowohl die fachlichen als auch die politischen Bereiche abgedeckt werden können.

Zur neuen Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen (neu)

Kantonsrätin Weibel, Waldstatt, durfte als amtsältestes Mitglied die Kantonsratssitzung vom 7. Juni 2010 eröffnen. In ihrer Rede beleuchtete sie die Geschichte der Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat. Die heutige Gewaltenteilung soll kritisch hinterfragt werden. Wie stark ist der Kantonsrat in seiner eigenen Meinungsbildung? Folgt der Kantonsrat den Vorschlägen des Regierungsrates mehrheitlich deshalb, weil der Regierungsrat einen grossen Wissensvorsprung hat? Kann der Kantonsrat zu interkantonalen Vereinbarungen nur noch Ja oder Nein sagen? Braucht der Kantonsrat in Zukunft ein Parlamentsprogramm? Mit dem Satz "Eine starke Regierung braucht ein starkes Parlament." hat Kantonsrätin Weibel das erweiterte Büro aufgefordert, sich dieses Themas anzunehmen.

Unbefriedigende Regelung der Delegation für interregionale Zusammenarbeit

Diese Delegation ist im Jahre 2007 erstmals gewählt worden. Sie setzt sich bis heute aus vier Mitgliedern des Kantonsrates und dem Ratschreiber zusammen; Präsident ist von Amtes wegen der Vorsitzende des Kantonsrates. Das erweiterte Büro hat bei diesem Gremium Schwachstellen festgestellt. Alljährlich wechselt das Präsidium dieser Kommission. Dadurch entsteht keine Kontinuität,

und die Kommission muss sich in ihrer Arbeit jedes Jahr wieder neu finden. Eine Vor- oder Nachbereitung der Besuche der Parlamentarier-Konferenz Bodensee hat in den wenigsten Fällen stattgefunden, was auch für die Mitglieder der Delegation für interregionale Zusammenarbeit unbefriedigend ist. Mitunter ist gegen aussen der Eindruck entstanden, diese Kommission arbeite und nütze nichts. Das erweiterte Büro möchte deshalb, dass diese Kommission explizit in der Geschäftsordnung des Kantonsrates erwähnt wird und dass ihr bestimmte Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen werden. Unterdessen werden nämlich auch verschiedene neue Tagungen abgehalten, wie wir in der Eröffnung zu heutiger Sitzung von Kantonsrat Müller, Speicher, vernommen haben; er hat auf Einladung der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern an einer schweizerischen Tagung betreffend Stärkung der Stellung der kantonalen Parlamente bei der Schaffung von interkantonalem Recht und der parlamentarischen Kontrolle von interkantonalen Institutionen teilgenommen. Im Weiteren gibt es eine Homepage der IG Kantonsparlamente; dahinter steckt ebenfalls eine Organisation, und es findet ein Wissenstransfer unter den Kantonsparlamenten statt. Und nicht zuletzt wird jährlich die Parlamentarier-Konferenz Bodensee abgehalten; der Kanton Appenzell Ausserrhoden darf für das Jahr 2012 deren Präsidium übernehmen.

Aus diesen Feststellungen hat das erweiterte Büro folgende Schlussfolgerungen gezogen. Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden soll gestärkt werden und die Delegation für interregionale Zusammenarbeit soll mehr aktive Aufgaben erfüllen können. Daraus ist der Antrag des erweiterten Büros auf Einfügung eines neuen Art. 11a lit. e^{bis}, Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen, in die Geschäftsordnung des Kantonsrates entstanden. Diese Kommission soll aus vier Mitgliedern des Kantonsrates und dem amtierenden Vorsitzenden des Rates zusammengesetzt werden. Der Vorsitzende soll aber nicht von Amtes wegen das Präsidium dieser Kommission übernehmen, sondern als Mitglied mitarbeiten.

Diese Kommission soll mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen betraut werden:

- Teilnahme an verschiedenen Tagungen und Konferenzen wie Parlamentarier-Konferenz Bodensee, IG Kantonsparlamente, Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen usw.;
- Vor- und Nachbereitung dieser Tagungen und Konferenzen;
- Beurteilung des Parlamentsbetriebes des Kantonsrates von Appenzell Ausserrhoden im Sinne der Anregung von Kantonsrätin Weibel, Waldstatt. Gerade diese Kommission verfügt über einen Aussenblick, mit welchem beispielsweise die Organisation anderer Parlamente abgeschätzt werden kann und unter Umständen auch als Möglichkeit für unser Parlament in Betracht gezogen werden könnte.
- Abfassung eines jährlichen Berichtes zuhanden des Kantonsrates.

Man darf sich sicherlich fragen, ob all dies überhaupt nötig ist. Wir stellen aber gerade im Zusammenhang mit den kantonsübergreifenden Vereinbarungen immer wieder fest, dass wir stets einen Schritt hinterherhinken. Aus diesem Grunde möchten wir uns hier aktiver beteiligen. Bei der Behandlung der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes anlässlich der Kantonsratssitzung vom 21. Februar 2011 hat Kantonsrat Bischof, Teufen, in Bezug auf eine Kommis-

sion Gesundheit folgenden Ordnungsantrag gestellt: "Das erweiterte Büro klärt die Möglichkeit von ständigen Kommissionen und deren Abgrenzungen ab. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag." Dieser Antrag wurde mit 62 : 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen gutgeheissen. Das erweiterte Büro hat an seiner letzten Sitzung beschlossen, diesen Auftrag der vorgeschlagenen Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen zu erteilen. Wir wissen, dass hierfür verschiedene Abklärungen zu treffen sind. Wie gesagt ist eine Auslegung der bestehenden ständigen Kommission zu machen, und deren Aufgaben und Kompetenzen sind klar abzugrenzen. Und einer der wichtigsten Begriffe für mich ist die Oberaufsicht. Was bedeutet Oberaufsicht, wo beginnt diese und wo endet sie? Wenn diese Frage einmal geklärt ist, sind wir meines Erachtens schon einen bedeutenden Schritt weiter gekommen. Erste Priorität kommt der Schaffung der Grundlage zur Bestellung einer ständigen Gesundheitskommission zu, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit der parlamentarischen Kommission Gesundheitsgesetz. Bis zur zweiten Lesung der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes sollten wir über dieses Grundlagenpapier verfügen. Es stellt sich auch die Frage, ob weitere ständige Kommissionen notwendig und nützlich sind, und ob genügend Mitglieder des Kantonsrats bereit sind, sich dafür einzusetzen. Wir konnten feststellen, dass in verschiedenen Kantonen in dieser Hinsicht einiges in Bewegung ist. So sind in etlichen umliegenden Kantonen ständige Kommissionen für Aussenbeziehungen geschaffen worden, mit welchen wir bereits an verschiedenen Tagungen in Kontakt gekommen sind. Anlässlich eines Besuches beim Landrat des Kantons Uri konnten wir feststellen, dass dort Gesetzesvorlagen in einer einzigen Lesung beraten werden, was uns im ersten Moment etwas erstaunt hat. Wir sind dann aber informiert worden, dass der Kanton Uri über starke ständige Kommissionen verfügt, welche sich mit den Vorlagen befassen und dem Landrat sehr ausgereifte Gesetzesentwürfe unterbreiten. Es ist wichtig, darüber einmal nachzudenken.

Geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die heutige Parlamentsorganisation soll hinterfragt werden. Mit der Gründung der neuen Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen schaffen wir ein Werkzeug hierfür. Der Name und auch die Aufgaben dieser Kommission können sich später noch ändern. Ich möchte Sie bitten, uns dieses Werkzeug zur Verfügung zu stellen und nicht bereits jetzt Name und Aufgaben dieser Kommission zu hinterfragen.

Im Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass der Regierungsrat eine Staatsleitungsreform plant. Das Parlament ist gefordert, damit es hier nicht ins Hintertreffen gerät. Wir wollen bestimmen und mitreden und nicht einfach nachvollziehen. Wenn wir heute einen Schritt vorwärts machen, können wir natürlich auch dem Artikel in der Appenzeller Zeitung vom vergangenen Samstag widersprechen. Dort war die Rede von einer doppelten politischen Blutauffrischung und dass der Ausserrhoder Kantonsrat in letzter Zeit nicht immer einen dynamischen Eindruck hinterlassen habe.

Änderungen in Art. 25a, Zulagen

Das erweiterte Büro ist der Ansicht, dass aufgrund der steigenden Belastung der Justizkommission eine Erhöhung der Zulage für den Präsidenten von 500 Franken auf 1'000 Franken gerechtfertigt ist. Der Präsident der neuen Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen soll eine Jahresentschädigung von 500 Franken erhalten.

Änderung von Art. 28, Ordentliche Geschäfte

Hier werden unter lit. g die Wahlen genannt, welche bereits an der letzten Kantonsratssitzung des Amtsjahres für das neue Amtsjahr zu erfolgen haben. Als Folge der Neuorganisation der Gerichte ist Art. 73 KV hinsichtlich der Richterwahlen sowie der Wahlen in die Schlichtungsbehörden geändert worden. Zusätzlich soll nun in Art. 28 lit. g der Geschäftsordnung des Kantonsrates ein Verweis auf Art. 73 Abs. 1 lit. c KV eingebaut worden. Es geht hierbei um die Wiederwahl des Ratschreibers, welche gemäss Art. 10 Abs. 3 des Personalgesetzes (PG; bGS 142.21) ebenfalls an der letzten Sitzung des Amtsjahres vorzunehmen ist.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, spüren Sie die Aufbruchstimmung? Ich hoffe ja, denn das Ziel der vorliegenden Teilrevision soll der Start für eine Stärkung des Kantonsrates von Appenzell Ausserrhoden sein.

Meier, Gais, bezieht namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen wie folgt Stellung.

1. Die Justizkommission sollte gemäss Antrag des erweiterten Büros zusammengesetzt sein. Die Justizkommission als ständige Kommission sollte gleich besetzt sein wie die übrigen ständigen Kommissionen.
2. Die Bildung einer Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen wird abgelehnt und sollte im Rahmen einer Gesamtschau näher betrachtet werden. Ihre Aufgaben sind eher schwammig aufgelistet. Einerseits übernehmen sie Führungsaufgaben des erweiterten Büros und andererseits Aussenbeziehungen von eher untergeordneter Wichtigkeit. In unserer Fraktion ist sogar von einer "Apérokommision" gesprochen worden, welche sich in regionalen und seeübergreifenden Gremien engagieren würde. Die Ressourcen könnten in anderen, prioritäreren Themen sinnstiftender eingesetzt werden.
3. Wir sind froh, dass der Antrag von Kantonsrat Rohner, Rehetobel, durch das erweiterte Büro abgelehnt worden ist. Bei der Einführung des Personalgesetzes ist die Einheitlichkeit der Spesenregelung gemäss Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1) im Vordergrund gestanden und keine Sonderregelungen zwischen Behörden und Verwaltung. Es wäre störend und stossend, wenn wir uns eine spezielle Regelung zugestehen würden für eine Kleinigkeit, welche kaum nachvollziehbar und überprüfbar wäre.

Gemäss Art. 78 Abs. 1 KV erlässt der Kantonsrat eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsführung dient der strategischen Führung und der operativen Tätigkeit des Kantonsrates. Was wir in unserer kleinen Geschäftsordnung regeln, beeinflusst die politische Tätigkeit direkt, und die staatspolitische Wirkung ist immens und nachdrücklich. Einerseits beeinflussen übergeordnete Erlasse wie Gesetze unser Tun, andererseits bestimmen Einflüsse und Veränderungen in Politik und Gesellschaft unser Handeln. Dies sollte sich in unserer Geschäfts-

ordnung niederschlagen.

Im Sinne der Emanzipation des Kantonsrates, welche mit der seinerzeitigen Kantonalbank-Krise ausgelöst wurde, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, eine Gesamtschau vorzunehmen. Wäre es nicht sinnvoll, mit Blick auf die neue Legislaturperiode unsere Arbeit und unsere Verbindlichkeiten gesamthaft und nachhaltig zu betrachten? Das erweiterte Büro beabsichtigt, einen Workshop bezüglich der Kommissionen durchzuführen. Welche ständigen Kommissionen sind notwendig? Könnten ständige Kommissionen die besonderen parlamentarischen Kommissionen ersetzen? Würden dadurch unsere beschränkten Ressourcen effizienter eingesetzt? Möglicherweise würde dem Kantonsrat eine Auslegeordnung mit einer externen Fachkraft auf der Metaebene gut anstehen. In den vergangenen Jahren ist unsere Geschäftsordnung – notabene unsere Richtlinien und unsere Richtschnur – eher zu einem Flickwerk geworden.

In Art. 61 Abs. 1 der KV wird festgehalten, dass Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte ihre Aufgaben getrennt erfüllen. Wäre es nicht an der Zeit, darüber nachzudenken, wie getrennt wir effektiv und natürlich auch wie effizient wir arbeiten? Würde uns ein losgelöster eigenständiger Parlamentsdienst in der Arbeit unterstützen? Art. 78 Abs. 2 KV lautet nicht umsonst: "Er verfügt über einen Parlamentsdienst."

Aufgrund dieser Überlegungen stimmt die Fraktion der FDP.Die Liberalen Art. 11 über die Justizkommission zu und lehnt Art. 11a bezüglich der Schaffung einer Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen mit dem Wunsch nach einer Gesamtschau ab.

Bischof, Teufen, äussert sich namens der SVP-Fraktion wie folgt. Ich persönlich habe mich über das Votum der Fraktion der FDP.Die Liberalen gefreut. Unsere Überlegungen, welche wir auch entsprechend im erweiterten Büro dargelegt haben, gehen nämlich in die genau gleiche Richtung. Wir sind im erweiterten Büro aber mit 9 : 1 Stimmen unterlegen. Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass aufgrund der Schaffung des Justizgesetzes eine Anpassung der Geschäftsordnung des Kantonsrates hinsichtlich der Justizkommission nötig ist. Die klare Gewaltentrennung erfordert eine Neudefinierung der Oberaufsicht. Es macht Sinn, die drei Aufsichtskommissionen – Staatswirtschaftliche Kommission, Finanzkommission und Justizkommission – gleichzuschalten; darauf hat mein Vorredner ebenfalls hingewiesen. Die SVP-Fraktion sieht aber auch Handlungsbedarf in Bezug auf die ständigen Kommissionen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Diskussionen anlässlich der Kantonsratssitzung vom 21. Februar 2011 bezüglich der Gesundheitskommission. Dort haben wir ausgeführt, dass wir gerne eine Gesamtschau hätten. Deshalb ist die SVP-Fraktion gegen die Bestellung einer ständigen Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen. Wir lehnen diese Kommission zum heutigen Zeitpunkt ab, und wir werden einen entsprechenden Antrag einbringen. Wir möchten hier ebenfalls zuerst eine Gesamtschau erhalten, welche die Richtung aufzeigt und die Frage nach der Anzahl der ständigen Kommissionen beantwortet. Wenn eine entsprechende Definition vorliegt, können wir unseren Parlamentsdienst neu bestimmen. Wir wehren uns nicht gegen die Wahl einer Kommission, welche sich mit diesen Fachfragen befasst. Aber es soll sich nicht um eine stän-

dige Kommission handeln, welche ihren Niederschlag in der Geschäftsordnung des Kantonsrates findet.

Elmer, Herisau, führt namens der SP-Fraktion Folgendes aus. Die SP-Fraktion hat sich bekanntlich im Kantonsratsbüro und im Kantonsrat immer wieder für eine klare Gewaltenteilung zwischen dem gesetzgebenden Parlament, dem ausführenden Regierungsrat und den Gerichten eingesetzt. Wir beurteilen auch die heute vorliegende Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates vor dem Hintergrund des bewährten staatspolitischen Prinzips der Gewaltenteilung. Wir finden es deshalb richtig, dass die Justizkommission ausschliesslich aus Mitgliedern des Kantonsrates zusammengesetzt wird und entscheiden kann, ob und von wem sie sich sachlich beraten lassen will. Wir werden deshalb den Antrag des erweiterten Büros des Kantonsrates zu Art. 11 Abs. 1 unterstützen.

Die SP-Fraktion unterstützt auch die Einführung einer kantonsrätlichen Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen, denn die Aussenbeziehungen werden immer wichtiger. Während sich die interkantonale Zusammenarbeit der Regierungen und Verwaltungen gut etabliert hat, fehlt eine solche Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten weitgehend. Ich kann auf weitere Ausführungen dazu verzichten; Kantonsrat Müller, Speicher, hat dies bereits getan. Eine kantonsrätliche Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen kann, wenn sie aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt ist und kontinuierlich arbeitet, viel dazu beitragen, dass sich in unserem Kanton die Länge der politischen Spiesse von Kantonsrat und Regierungsrat etwas annähert. Gleich lang werden die Spiesse derzeit nicht, weil eine Gruppe von Berufspolitikern mit ihren Stäben und dem Zugang zu vielen Fachgremien wohl immer einen gewissen Informationsvorsprung vor einem Laienparlament haben wird.

Eine weitere Aufwertung des Kantonsrates erhoffen wir uns von der Einführung zusätzlicher ständiger Kommissionen wie beispielsweise einer Gesundheitskommission oder einer Bildungskommission. Wie Vizepräsident Meier, Herisau, vorhin in seinem Eintretensreferat ausgeführt hat, hat der Regierungsrat am 5. September 2008 im Rahmen einer Medienmitteilung eine Staatsleitungsreform angekündigt, und er arbeitet möglicherweise bereits an einem solchen Vorhaben. Der Kantonsrat muss aufpassen, dass diese Reform das politische Gewicht der Exekutive nicht noch zusätzlich zulasten der Legislative verschiebt.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Vorlage in der Fassung des erweiterten Büros zustimmen.

Näf, Heiden, begrüsst namens der CVP/EVP-Fraktion die Vorschläge des erweiterten Büros des Kantonsrates. Mit der Ausstattung der Justizkommission ausschliesslich mit Mitgliedern des Kantonsrates wird nicht nur einem lange diskutierten Anliegen entsprochen, es wird auch die Aufgabe der Oberaufsicht des Kantonsrates über das Justizwesen aufgenommen. Wir würden eine Aufstockung des Aktuariates und damit eine Loslösung von der kantonalen Verwaltung begrüssen.

Die Einführung einer formellen Kommission für Aussenbeziehungen erachten wir als notwendig. Diese mit der Aufgabe zu ergänzen, Parlamentsfragen vorzubereiten, schätzen wir als Innovation des erweiterten Büros ein. Gerade die Diskussionen über das vorliegende Geschäft zeigen die Notwendigkeit einer solchen Kommission. Die Tatsache, dass die Geschäftsordnung des Kantonsrates in eigener Regie und in einer Lesung geändert werden kann, erlaubt uns auch, mit der neuen Kommission einen mutigen Schritt zu tun, der bei Bedarf angepasst werden kann. Die neue Kommission soll insbesondere auch die Zukunft der Parlamentsdienste erörtern.

Wir stimmen auch der angesichts des Einsatzes des aktuellen Präsidenten der Justizkommission schon fast symbolischen Anpassung der Entschädigung zu. Es ist insbesondere der Koordination von Kantonsrat Sturzenegger, Herisau, zu verdanken, dass die vergangenen Obergerichtswahlen professionell im Interesse der Justiz und des Volkes als Wahlorgan abgelaufen sind. Hierfür gebührt im an dieser Stelle ein besonderer Dank.

Die CVP/EVP-Fraktion bittet Sie, den Anträgen des erweiterten Büros des Kantonsrates zuzustimmen.

Rohner, Rehetobel, äussert sich namens der parteiunabhängigen Gruppierung wie folgt. Die vorgeschlagene Teilrevision mit den beiden Schwerpunkten Neuorganisation der Justizkommission und Einführung einer Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen hat bei den parteiunabhängigen Mitgliedern des Kantonsrates zu einer ganz einlässlichen Diskussion geführt. Die verfolgten Zwecke, nämlich die Aufgabenwahrnehmung des Kantonsrates zu verbessern sowie den Kantonsrat institutionell zu stärken, verdienen Zustimmung und Unterstützung. Dass hier seitens der Dame und der Herren auf der Regierungsbank keine ungeteilten Beifallsstürme erschallen, haben wir erwartet. Und wie wir gehört haben, ist die Zustimmung auch bei anderen Parteien nicht unbedingt auf die Fahne geschrieben. Wir danken dem erweiterten Büros des Kantonsrates für seinen Einsatz, die Ausarbeitung der Unterlagen und die bereits geleistete Arbeit. Wie wir zu Beginn unserer Sitzung von Kantonsrat Müller, 1. Vizepräsident, Speicher, gehört haben, ist man bezüglich der Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen wahrscheinlich noch nicht am Ende der Fahnenstange angekommen. Ich habe gerne gehört, dass verschiedenes im Gange ist und diskutiert wird. Insbesondere die Möglichkeiten, wie die Parlamente der verschiedenen Kantone mehr Einfluss erhalten könnten, nämlich entweder durch ein überkantonales Gremium oder dann je einzeln, habe ich mit Interesse vernommen.

Justizkommission

Dem Vorschlag, die Justizkommission analog der Staatswirtschaftlichen Kommission nur mit Mitgliedern des Kantonsrates zu besetzen, stimmen die Parteiunabhängigen einstimmig bei einer Enthaltung zu. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 72 Abs. 1 KV hinzuweisen. Dort heisst es, dass der Kantonsrat die Regierung und die Geschäftsführung der Gerichte beaufsichtige. Von daher gesehen orten die Parteiunabhängigen keinen Bedarf für eine Differenzierung bezüglich der Zusammensetzung der beiden für die Aufsichtstätigkeit

eingesetzten Kommissionen. Unseres Erachtens sind die Staatswirtschaftliche Kommission und die Justizkommission gleich zu behandeln, wenn es um die Frage geht, ob diese Kommissionen mit Personen mit besonderen Sachkenntnissen besetzt werden sollen, die nicht dem Kantonsrat angehören. Was von einem Mitglied des Kantonsrates, welches in der StwK Einsitz hat, punkto Prüfung und Beaufsichtigung der Regierungstätigkeit verlangt wird, kann auch verlangt werden, wenn es um die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte geht. Die Überlegungen der Justizkommission zugunsten einer Mitgliedschaft externer Fachpersonen sind durchaus nachvollziehbar, haben uns jedoch nicht überzeugt. Hingegen sind die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Auffassung, dass die Justizkommission analog der Staatswirtschaftlichen Kommission mit einem externen juristischen Sekretariat ausgestattet werden soll. Und es scheint uns auch richtig, diesen Grundsatz in der Geschäftsordnung des Kantonsrates ausdrücklich zu verankern. Es wird in der Detailberatung ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen

Mit dieser Kommission möchte das erweiterte Büro den Aufgabenbereich und die Arbeit der heutigen Delegation für interregionale Zusammenarbeit erweitern und vertiefen. Im Bereich Parlamentsfragen soll insbesondere bei der Beratung von Konkordaten ein Mehr an Mitwirkung erreicht werden. Diese Stossrichtung wird von uns begrüsst und die Schaffung der vorgeschlagenen Kommission erfährt einhellige Zustimmung. Ich möchte an dieser Stelle eine persönliche Bemerkung einfließen lassen. Wenn es um die Gewährleistung vermehrter Mitwirkung und Kontinuität geht, muss sicher auch die Amtsdauer des Kantonsratspräsidenten in Betracht gezogen werden; diese ist auf ein Jahr festgesetzt. Der Ratsvorsitzende ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen. Gerade in Bezug auf die Aussenbeziehungen wird dieses eine Jahr gerade genügen, um alle Personen kennen zu lernen, dann ist Platz für den Nachfolger zu machen. Andererseits beträgt die Amtszeit des Landammanns vier Jahre. Hier besteht also ein gewisses Missverhältnis. Gemäss Art. 114 KV prüft der Kantonsrat in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Allerspätestens zu diesem Zeitpunkt muss der von mir angesprochene Aspekt unter die Lupe genommen werden. Die Amtsdauer des Kantonsrates ist in der Kantonsverfassung geregelt. Bei der Behandlung von Konkordaten ist in diesem Saal immer wieder kritisiert worden, dass das Parlament wenig Einfluss habe und dass der Rat eigentlich nur seine Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen und allenfalls mehr oder weniger laute Missfallenskundgebungen anbringen könne. In diesem Sinne ist die angestrebte Verbesserung tatsächlich nötig. Auf eine Wiederholung des in diesem Zusammenhang mehrfach Gehörten möchte ich an dieser Stelle verzichten; entsprechende Ausführungen sind in den Protokollen des Kantonsrates festgehalten. Die Parteiunabhängigen möchten die Aufgabe des Parlaments als Gesetzesgeber ernst nehmen. Deshalb ist es uns wichtig, dass das Parlament als gesetzgebendes Organ möglichst früh auf die Ausgestaltung von Konkordatsregelungen einwirken kann. Unter diesem Aspekt scheint uns der Auftrag an die Kommission, wie er in Art. 11a Abs. 3 des Entwurfs des erweiterten Büros formuliert ist, sehr vage und wenig griffig zu sein. Ich ziehe als Vergleich das Beispiel des Kantons Zug heran. Der Zuger Kantonsrat nennt in seiner Ge-

schäftsordnung (BGS 141.1) vier Kommissionen, nämlich die Staatswirtschaftliche Kommission, die Justizprüfungskommission, die Redaktionskommission sowie eine Konkordatskommission. Die Mitwirkung der Konkordatskommission ist in § 19^{bis} Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates des Kantons Zug wie folgt umschrieben, ich zitiere:

- das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen;
- das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf Anhörung und Meinungsäusserung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen;
- das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen;
- die Berichterstattung und Unterbreitung eines Antrages an den Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrates.

Auch in anderen Kantonen, die eine Konkordatskommission kennen, lautet das Pflichtenheft ähnlich, wie beispielsweise im Kanton Schwyz. Im Kanton Schwyz besteht übrigens eine 11-köpfige Konkordatskommission. Die Parteiunabhängigen erwarten, dass Art. 11a Abs. 3 in diesem Sinne überarbeitet wird und stellen deshalb einen Rückweisungsantrag zu Art. 11a Abs. 3. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Kommission trotzdem an der ordentlichen Wahl-sitzung vom 6. Juni 2011 bestellt werden kann. Deren Aufgaben können allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch genau definiert werden.

Die weiteren hier nicht erwähnten Vorschläge des erweiterten Büros des Kantonsrates haben zu keinen Diskussionen geführt; diese werden akzeptiert. Die Gruppe der Parteiunabhängigen ist für Eintreten und Zustimmung zur vorgeschlagenen Teilrevision, vorbehältlich der Anträge, welche in der Detailberatung gestellt werden.

Weibel, Waldstatt, bedankt sich beim Büro und beim erweiterten Büros des Kantonsrates für die Aufnahme ihrer in der Eröffnungsrede vom 7. Juni 2010 gemachten Anregungen. Ich erachte es als wichtig, dass eine Arbeitsgruppe – wie immer diese auch benannt werden soll – eingesetzt wird, welche sich mit den von mir damals aufgeworfenen Fragen auseinandersetzt. In all den Jahren meiner Mitgliedschaft im Kantonsrat habe ich mich immer mit der Oberaufsicht beschäftigt, und ich habe mich gefragt, ob der Kantonsrat, so wie er organisiert ist, diese Oberaufsicht tatsächlich wahrnehmen könne. Meines Erachtens lohnt es sich, diese Frage nochmals genau zu überprüfen. Es ist für mich logisch, dass diese Kommission über die Kantonsgrenzen hinausschauen muss. Der Austausch, wie wir ihn auch heute mit dem Kanton Uri haben, ist sehr wichtig. Wir erfahren, wie sich das Parlament von Uri organisiert; das Eine oder Andere wäre möglicherweise auch für uns ein Ansatz. Es macht deshalb Sinn, und es besteht meines Erachtens auch kein Widerspruch, für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen eine gemeinsame Kommission zu schaffen. Zudem würde ich es als sinnvoll erachten, einen Workshop durchzuführen und eine Gesamtschau zu machen. Ich denke, dass gerade die Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen einen Workshop organisieren müsste. Kantonsrat Rohner, Rehetobel, hat vorhin das einjährige Kantonsratspräsidium angesprochen. Dieser Punkt muss meines Erachtens kritisch hinterfragt werden, wobei hier die Bemerkung sicher erlaubt ist, dass es hierfür eigentlich keine Kommis-

sion brauchen würde, sondern dass das Büro des Kantonsrat nach einer Lösung suchen sollte. Bis sich der Ratsvorsitzende eingearbeitet hat, ist ein halbes Jahr verstrichen, und dann denkt er schon wieder ans Aufhören. Ich habe als Mitglied des erweiterten Büros Art. 11a zugestimmt, was ich auch heute tun werde.

Sturzenegger, Herisau, Präsident der Justizkommission, bezieht wie folgt Stellung. Wie im Bericht und Antrag auf Seite 2 vermerkt, wurde die Justizkommission eingeladen, ihre Sicht zu den vom erweiterten Büro vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung darzulegen. Ich habe nun die Eintretensreferate aller Fraktion und der parteiunabhängigen Gruppierung gehört. Ich stelle fest, dass meine nachfolgenden Aussagen offenbar nicht der Meinung des gesamten Kantonsrates entsprechen. Aber ich möchte nun die Meinung der Justizkommission zum Ausdruck bringen und auch unterstreichen, was wir bereits schriftlich festgehalten haben. Unsere Meinung weicht in zwei Punkten von jener des erweiterten Büros des Kantonsrates ab, nämlich einerseits bezüglich der Anzahl Mitglieder der Justizkommission sowie bezüglich der Zugehörigkeit von Sachverständigen zur Justizkommission.

Anzahl Mitglieder

Die Justizkommission bevorzugt die geltende Fassung von Art. 11 Abs. 1, wonach die Justizkommission aus fünf Mitgliedern besteht, wovon die Präsidentin oder Präsident und mindestens zwei weitere Kommissionsmitglieder dem Kantonsrat angehören müssen. Bei den anderen beiden Mitgliedern handelt es sich aktuell um Fachpersonen, welche die Sicht der Anwälte vertreten. Wir meinen aber, dass die vorgeschlagene Fassung des erweiterten Büros ebenfalls tauglich ist, wonach die Justizkommission aus mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates besteht; wir können diesen Vorschlag unterstützen. Die Hauptaufgabe der Justizkommission, nämlich die Aufsicht über die Organisation und die Geschäftsführung der Gerichte, konnte in der bisherigen Zusammensetzung gut bewältigt werden. Für die Aufgabe der Wahlvorbereitung in das Kantonsgericht und in die Präsidien von Obergericht und Kantonsgericht sollte unserer Ansicht nach die Justizkommission erweitert werden können. Neu hinzugekommen ist auch die Vorbereitung der Wahlen in die Vermittlerämter und in die Schlichtungsbehörden. Die Justizkommission ist der Meinung, dass die Wahlgeschäfte in die Gerichte so gelöst werden könnten, dass in einem zusätzlichen Absatz zu Art. 11 festgehalten wird, dass für Wahlgeschäfte Vertretungen der Fraktionen und der parteiunabhängigen Gruppierung in der Justizkommission mitwirken könnten.

Sachverständige in der Justizkommission

Bisher bestand die Justizkommission wie bereits ausgeführt aus fünf Mitgliedern, wovon drei dem Kantonsrat angehörten und die beiden anderen Mitglieder die Sicht der Anwälte einbrachten. Als die Justizkommission vor gut 15 Jahren aus der Wahlvorbereitungs- und Begnadigungskommission gebildet wurde, wurde erkannt, welchen Nutzen die Sicht von Fachpersonen der Kommission bringt. Bei den Anwälten handelt es sich um jene Personen, welche die Richterinnen und Richter im Alltagsgeschäft erleben und deshalb aus dieser Perspektive wertvolle Anstösse einbringen können. Aus Sicht der Justizkommission soll auf dieses Erfahrungswissen nicht verzichtet werden. Auch aus Gründen

der Schweigepflicht – die Justizkommission hat regelmässig die Geschäftsführung der Gerichte zu beurteilen und zu prüfen – sind unserer Meinung nach ständige Fachpersonen in der Justizkommission wichtig. Hinzu kommt noch ein weiterer Grund, nämlich jener des Persönlichkeitsschutzes. Gibt es nämlich mit einem Gerichtspräsidenten oder einer Gerichtspräsidentin Probleme bezüglich der Geschäftsführung zu besprechen, braucht es in der Regel die Sicht der Anwälte, also von jener Personengruppe, welche den Gerichtsalltag miterlebt. Müsste vorerst eine aussenstehende Person beigezogen werden, wäre der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Gerichtsperson nicht völlig gegeben. Ohnehin wäre es der Sache dienlicher, wenn nicht erst im Nachhinein eine Fachperson beigezogen werden müsste. Es ist also nützlich, wenn der Justizkommission ständige Fachpersonen angehören. Aus diesem Grunde spricht sich die Justizkommission dafür aus, die Sicht der Anwälte mit ständigen Fachpersonen in der Justizkommission zu belassen. Wir anerkennen, dass das erweiterte Büro vorsieht, dass weiterhin Fachpersonen ständig in der Justizkommission Einsitz haben können, dann allerdings ohne Stimmrecht.

Die Justizkommission ist für Eintreten auf die Vorlage, behält sich aber vor, bei Art. 11 allenfalls Änderungsanträge einzubringen.

Meier, Herisau, fasst die angeregte Eintretensdiskussion wie folgt zusammen. Der Handlungsbedarf wird allgemein anerkannt. Wir möchten unsere Parlamentsaufgaben hinterfragen. Der Weg, wie dies vonstatten gehen soll, ist noch nicht ganz klar; hierüber gehen die Meinungen im Parlament auseinander.

Kantonsrat Meier, Gais, hat ausgeführt, dass die Fraktion der FDP. Die Liberalen die Schaffung einer Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen ablehne. Auf der anderen Seite bestehe aber Handlungsbedarf, und man solle eine Gesamtschau vornehmen. Dies ist für mich ein Stück weit widersprüchlich, denn damit wir gemeinsam die entsprechenden Arbeiten an die Hand nehmen können, wollen wir eine Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen einsetzen. Meines Erachtens muss auch die getrennte Aufgabenerfüllung von Kantonsrat und Regierungsrat überprüft werden; dies war auch aus anderen Voten herauszuhören.

Bezüglich der Entschädigungen möchte ich darauf hinweisen, dass wir im Zusammenhang mit den Obergerichtswahlen usw. sehr froh waren – die Justizkommission befand sich dabei in einer besonderen Lage –, sehr rasch und effizient Entscheide per E-Mail treffen zu können, was in diesem Falle sehr wertvoll war.

Auch Kantonsrat Bischof, Teufen, als Sprecher der SVP-Fraktion hat sich gegen die Einsetzung einer Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen ausgesprochen. Die SVP-Fraktion sieht aber Handlungsbedarf in Bezug auf die ständigen Kommissionen, und sie erwartet, dass eine Gesamtschau gemacht wird. Kantonsrat Bischof hat dieses Thema bereits anlässlich der Behandlung der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes am 21. Februar 2010 angesprochen. Damals ging es um die Einsetzung einer ständigen Kommission Gesundheit.

Kantonsrat Elmer, Herisau, hat sich namens der SP-Fraktion ebenfalls für eine

Gewaltenteilung ausgesprochen. **Meines Erachtens ist zu überprüfen, wie diese konkret aussehen könnte.** Gefreut habe ich mich über die Aussage von Kantonsrat Elmer, dass eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus wichtig sei und auch befruchtend für die weitere Arbeit sein könne.

Kantonsrat Näf, Heiden, Sprecher der CVP/EVP-Fraktion hat darauf hingewiesen, dass für das Aktuariat der Justizkommission eine externe Regelung gesucht werden soll. Das erweiterte Büro hat darüber nicht diskutiert. Meines Erachtens muss diese Frage von der Justizkommission geklärt werden. Zuhanden des Budgets müssen wir dann wissen, ob eine externe Lösung in Frage kommt oder nicht. Ich möchte diesen Punkt in die Kompetenz der Justizkommission geben; sie soll die für sie beste Lösung finden.

Kantonsrat Rohner, Rehetobel, begrüsst namens der parteiunabhängigen Gruppierung ebenfalls ein externes juristisches Sekretariat, welches der Justizkommission zur Verfügung stehen soll. Ich möchte mich an dieser Stelle noch zur Behandlung von Konkordaten äussern. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Art. 80a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates, welcher wie folgt lautet:

¹ Der Regierungsrat informiert das Büro jeweils über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zum Abschluss oder zur Änderung von interkantonalen Vereinbarungen, sofern sie durch den Kantonsrat oder die Stimmberechtigten zu genehmigen sind. Die Information erfolgt schriftlich und wird durch das Büro dem erweiterten Büro zur Kenntnis gebracht.

Dass dies nicht immer so vonstatten geht, ist bekannt. Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt etwas nützt, wenn die neue Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen mit dieser Aufgabe betraut wird. Wir möchten abstecken können, wie das Vorgehen künftig laufen soll. Möglicherweise bietet sich mit einer gesamtschweizerischen Organisation eine effizientere Lösung an, und wir gelangen schneller an die entsprechenden Informationen. Ich sehe keinen Grund für eine Rückweisung von Art. 11a Abs. 3 zur Überarbeitung. Wir haben Art. 11a Abs. 3 bewusst offen formuliert, damit eine grundlegende Diskussion darüber möglich ist. Eine Regelung besteht wie bereits gesagt mit Art. 80a. Meiner Meinung nach braucht es hierfür im Moment keine neue Bestimmung.

Ich beziehe mich abschliessend auf die Äusserungen von Kantonsrat Sturzenegger, Herisau, Präsident der Justizkommission. Ich stelle eine weitgehende Übereinstimmung mit dem erweiterten Büro des Kantonsrates fest. Ich möchte betonen, dass wir keine Mängel in der bisherigen Arbeitsweise der Justizkommission festgestellt haben. Nichtsdestotrotz möchte der Kantonsrat bestimmen können, wer künftig in dieser Kommission Einsitz haben soll. Wir wollen keine Mitglieder ersten und zweiten Ranges haben, welche je nachdem für Wahlgeschäfte beigezogen werden und vom Kantonsrat gar nicht gewählt worden sind. Der Beizug von Fachpersonen ist für uns unbestritten, weshalb wir in Art. 11 Abs. 1 explizit eine entsprechende Bestimmung aufgenommen haben. Bereits aufgrund der geltenden Geschäftsordnung wäre es möglich, auf Antrag der Kommission zuhanden des erweiterten Büros Fachpersonen beizuziehen. Die Justizkommission ist also bereits jetzt schon berechtigt, je nach Bedarf Sachverständige beizuziehen.

Soweit meine Bemerkungen zur Eintretensdebatte. Ich bedanke mich für die angeregte Diskussion.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 11 e) Justizkommission

¹ Die Justizkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates. Sie kann externe Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

² Sie prüft die Organisation und Geschäftsführung der Gerichte (Art 94 Abs. 1 lit. a, c und d KV). Sie erstattet dem Kantonsrat einmal jährlich schriftlich Bericht.

³ Sie bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Kantonsrates vor:

- a) Wahlen gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a^{bis}, b, b^{bis} und f KV;
- b) Festlegung der Zahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Obergerichts gemäss Art. 18 Abs. 1 Justizgesetz;
- c) Festlegung der Zahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Kantonsgerichts gemäss Art. 9 Abs. 1 Justizgesetz;
- d) Festlegung des Beschäftigungsgrades der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gerichte gemäss Art. 45 Abs. 1 Justizgesetz;
- e) Anpassung der Entschädigungen an veränderte Lebenskosten gemäss Art. 10 der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe;
- f) Sie behandelt Begnadigungsgesuche und erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

Sturzenegger, Herisau, hat bereits in der Eintretensdebatte auf das Anliegen der Justizkommission zu Art. 11 Abs. 1 hingewiesen. Wir würden es begrüssen, wenn die geltende Fassung beibehalten würde. Danach würde Art. 11 Abs. 1 lauten:

¹ Die Justizkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und mindestens zwei weitere Kommissionsmitglieder müssen dem Kantonsrat angehören.

Die Begründung habe ich bereits dargelegt; ich brauche keine Wiederholungen anzubringen. Wir sind der Auffassung, dass für die Aufgaben, welche die Justizkommission im Normalfall zu erledigen hat, fünf Mitglieder genügen. Wir finden aber – und ich beziehe mich auf einen neuen Art. 11 Abs. 4 –, dass bei Wahlgeschäften Vertretungen der Fraktionen und der parteiunabhängigen Gruppierung miteinbezogen werden müssen. Die Justizkommission beantragt deshalb die Einfügung eines neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

⁴ Bei Wahlen, welche die Justizkommission zuhanden des Kantonsrates vorbereitet, wird in sinngemässer Anwendung von Art. 6 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates eine Vertretung der Fraktionen und der parteiunabhängigen Mitglieder des Kantonsrates beigezogen.

Gut, Walzenhausen, stellt, wie bereits von Kantonsrat Rohner, Rehetobel, angekündigt, namens der parteiunabhängigen Mitglieder zur Art. 11 Abs. 1 einen Antrag. Danach soll der zweite Satz von Abs. 1 gestrichen und durch folgende Formulierung ergänzt werden:

¹ ... Ihr (der Justizkommission) steht ein externes juristisches Sekretariat zur Verfügung.

Zur Begründung halte ich Folgendes fest. Wir haben uns bei der Vorberatung dieses Geschäftes vor allem mit den Mitgliedern der Staatswirtschaftlichen Kommission – ich selber gehöre auch dazu – über die Erfahrungen mit einem externen juristischen Sekretariat unterhalten. Wir sind der Auffassung, dass es sich hierbei um eine sehr gute Organisationsform handelt, welche sich bewährt. Es ist für uns schlüssig, dass fast gleichrangige Kommissionen auch gleichwertig behandelt werden und nicht verschiedene Organisationsformen innerhalb dieser Kommissionen vorhanden sind.

Altherr, Teufen, Präsident der Finanzkommission, bezieht sich auf die verschiedenen angekündigten Änderungsanträge hinsichtlich der Organisationsform. Unter anderem ist die Rede von einem externen juristischen Sekretariat. Ich möchte mit Blick auf die kommenden Abstimmungen darauf hinweisen, dass wir wissen müssen, was uns das alles kostet. Bezüglich der Oberaufsicht kommen noch diverse ungeklärte Fragen auf uns zu. Es wäre gefährlich, bereits jetzt mit Einzelentscheiden Präjudizien zu schaffen.

Sturzenegger, Herisau, erlaubt sich eine kurze Stellungnahme zu den beiden vorausgegangenen Voten von Kantonsrat Gut, Walzenhausen, und von Kantonsrat Altherr, Teufen, Präsident der Finanzkommission. Ich möchte auch an die Ausführungen von Kantonsrat Meier, Herisau, im Zusammenhang mit dem Sekretariat der Justizkommission anknüpfen. Indem der Departementssekretär Sicherheit und Justiz auch als Sekretär der Justizkommission arbeitet, haben wir natürlich grosse Vorteile. Er führt unser Sekretariat sehr kompetent. Aus dieser Sicht möchten wir ihn natürlich nicht verlieren. Aber ich kann nachvollziehen, dass es Sinn macht, die Funktionen des Departementssekretärs zu trennen und dass die Justizkommission künftig eine andere Person mit der Führung ihres Aktuariates betrauen muss, welche sich auch fachlich in der Justizkommission einbringt. Ich meine aber, dass eine Lösung, wie sie Kantonsrat Meier, Herisau, sieht, machbar wäre, nämlich dass die Justizkommission selber nach einer Möglichkeit sucht, damit wir einen geregelten Übergang erreichen.

Landammann Brunnschweiler hält fest, dass sich der Regierungsrat üblicherweise zu Fragen der Organisation des Parlamentes nicht äussert. Es ist nun aber die Frage eines externen Sekretariates angesprochen worden. Der Regierungsrat würde eine solche Lösung grundsätzlich begrüessen; die Gerichte sind neu selbständig. Selbstverständlich braucht es für eine Abtrennung eine Übergangszeit. Wir wären aber froh, wenn der Departementssekretär Sicherheit und Justiz von dieser Aufgabe entlastet und ein selbständiges externes Sekretariat installiert werden könnte.

Meier, Herisau, bezieht sich auf den Antrag der Justizkommission zu Art. 11 Abs. 1. Die verschiedenen Meinungen sind ausdiskutiert worden. Meines Erachtens liegen die Fakten auf dem Tisch.

Kantonsrat Gut, Walzenhausen, beantragt namens der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1: "Die Justizkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates. Ihr steht ein externes juristisches Sekretariat zur Verfügung." Hier möchte ich noch anfügen, dass auch das externe Sekretariat der Staatswirtschaftlichen Kommission nicht explizit in der Geschäftsordnung des Kantonsrates erwähnt wird, sondern es läuft über den Budgetprozess. Genau aus diesem Grunde möchte ich Ihnen beliebt machen, den Antrag der Parteiunabhängigen abzulehnen. Einen gewissen Handlungsspielraum bezüglich der Organisation sollten die beiden Kommissionen haben. Der Geschäftsgang soll vom Kantonsrat im Zusammenhang mit dem Budget genau weiterverfolgt werden.

Meier, Gais, möchte kurz zum Antrag der Parteiunabhängigen Stellung beziehen. Es wäre meines Erachtens völlig falsch, einer einzelnen Kommission ein externes Aktariat zur Verfügung zu stellen. Wie ich in meinem Eintretensreferat ausgeführt habe, muss die gesamte Organisation überprüft werden. Bevor der Regierungsrat seine Reform an die Hand nimmt, müssten der Kantonsrat seine Reform gemacht haben, sonst setzen wir später bloss die Reform des Regierungsrates um. Die Reform des Kantonsrates sehe ich nicht darin, für gewisse Kommissionen ein externes Aktariat einzusetzen, sondern in einem professionellen, separaten, getrennten Parlamentsdienst.

Der Änderungsantrag der Justizkommission zu Art. 11 Abs. 1 wird mit 52 : 10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der von Kantonsrat Gut, Walzenhausen, namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen gestellte Änderungsantrag zu Art. 11 Abs. 1 wird mit 46 : 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Nachdem vorhin der Rat den Antrag des erweiterten Büros zu Art. 11 Abs. 1 gutgeheissen hat, zieht **Sturzenegger**, Herisau, den Antrag der Justizkommission auf Einfügung eines neuen Abs. 4 zurück.

Bischof, Teufen, stellt eine Frage zu Art. 11 Abs. 3 lit. e, Anpassung der Entschädigungen an veränderte Lebenskosten gemäss Art. 10 der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12). Ich wäre froh, wenn Vizepäsident Meier, Herisau, sich dazu äussern könnte, damit kein Interessenskonflikt mit der Finanzkommission entsteht, wenn der Kantonsrat den Prozentsatz für die jährlichen Lohnanpassungen festlegt. Wie wird sichergestellt, dass sich Finanzkommission und Justizkommission absprechen?

Es sollten nicht unterschiedlich hohe Prozentsätze vorgeschlagen werden.

Im Übrigen ziehe ich den Streichungsantrag der SVP-Fraktion zu Art. 11a zugunsten desjenigen der Fraktion der FDP. Die Liberalen zurück.

Meier, Herisau, erwidert, dass Kantonsrat Bischof, Teufen, auf einen Punkt hinweist, auf welchen wir bereits bei der juristischen Prüfung der vorliegenden Teilrevision der Geschäftsordnung aufmerksam gemacht worden sind. Hier bestehen tatsächlich gewisse Widersprüche hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Besoldungen. Art. 10 der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe lautet: "Die Entschädigungen gemäss Art. 3 und 7–9 werden durch die Justizkommission regelmässig überprüft. Die Justizkommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt bei Bedarf Antrag." Bei den genannten Artikeln geht es um die Jahresentschädigungen der Vermittler und der Richter sowie der Taggelder für nebenamtliche Richter und für nebenamtliche Einzelrichter, Fachrichter. Ausgenommen ist Art. 4 über die Jahresbesoldung des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichtes. Es geht also nicht um die Löhne, sondern um Entschädigungen und Taggelder. Die Justizkommission ist zuständig, um bei Bedarf einen Antrag zu stellen. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat und die Finanzkommission vorgängig der Behandlung im Kantonsrat zu einem derartigen Antrag Stellung nehmen können. Es geht um den Nachvollzug von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sturzenegger, Herisau, möchte eine Ergänzung anbringen, denn es geht hier auch um die Anpassung der Löhne an die veränderten Lebenskosten der Gerichtspräsidien. Aber bei der Justizkommission handelt es sich um eine kantonsrätliche Kommission. Und der Kantonsrat entscheidet jeweils vorgängig über die Anpassung der Löhne. Zudem berechnet der Personaldienst für uns die nötigen Zahlen. Es geht eigentlich lediglich darum, dass der Präsident die entsprechenden Schreiben unterzeichnet und somit bestätigt.

Altherr, Teufen, bezieht sich auf Art. 11 Abs. 3, welcher lautet: "Sie (die Justizkommission) bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Kantonsrates vor". Gemäss Aufgabenbeschrieb hat die Finanzkommission den Auftrag, sich mit Besoldungsvorlagen zu befassen. Ich kann Ihnen versichern, dass wir ein wachsames Auge darauf haben werden, dass nicht eine gegenteilige Entwicklung im Bereich des Staatspersonals und der Gerichte stattfindet.

Art. 11a e^{bis}) Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen (neu)

¹ Die Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates. Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates ist von Amtes wegen Mitglied.

² Die Kommission stellt die kontinuierliche interregionale Zusammenarbeit sicher und vertritt den Kantonsrat in den entsprechenden Gremien. Sie berät das Büro und die weiteren Organe des Kantonsrates in Fragen der Aussenbeziehungen.

- ³ Sie berät Parlamentsfragen und kann dem Büro Antrag stellen.
- ⁴ Sie erstattet dem Kantonsrat einmal jährlich schriftlich Bericht.

Meier Gais, führt ergänzend aus, dass sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen nicht gegen eine Parlamentsreform ausspricht. Aber wir sind der Ansicht, dass es keine ständige Kommission für Aussenbeziehungen und Parlamentsfragen braucht, welche die Reformarbeiten macht und sich selbst aber in dieser Reform wiederum abschafft. Das erweiterte Büro des Kantonsrates hat ja die Möglichkeit, beispielsweise eine vorberatende parlamentarische Kommission für die Parlamentsreform einzusetzen. Wir wehren uns einfach gegen die Bestellung einer ständigen Kommission.

Hierauf wird der Streichungsantrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen zu Art. 11a mit 38 : 22 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen.

Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen erübrigt sich daher. Folgerichtig ist auch Art. 25a lit. e zu streichen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates mit 54 : 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

5. Interpellation der Kantonsräte Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau, und Norbert Näf, Heiden, betreffend Anwendung von Art. 56 des kantonalen Baugesetzes

Trakt. 124
21. März 2011

5. Interpellation der Kantonsräte Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau, und Norbert Näf, Heiden, betreffend Anwendung von Art. 56 des kantonalen Baugesetzes

Am 21. Oktober 2010 reichten die Kantonsräte Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau, und Norbert Näf, Heiden, eine Interpellation betreffend Anwendung von Art. 56 des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

»Art. 56 des kantonalen Baugesetzes legt u.a. Folgendes fest:

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingezontes, noch unüberbautes Bauland ist innert 10 Jahren ab Inkrafttreten zu überbauen. Für spätere Neueinzonungen beginnt diese Frist mit der Rechtskraft der Zonenplanänderung zu laufen. Die Baudirektion kann auf Antrag des Gemeinderates diese Frist in begründeten Fällen verlängern.

² ...

³ ...

⁴ ...

⁴ Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, so gilt das betreffende Areal ohne Entschädigungsfolgen als ausgezont. ...

⁵ Die zwangsweise Auszonung fällt dahin, falls das Land der öffentlichen Hand verkauft wird.

⁶ ...

Das Baugesetz trat im Jahre 2003 in Kraft. Somit muss ab dem Jahr 2013 über eingezontes, aber noch nicht überbautes Bauland im Sinne von Art. 56 entschieden werden. Für die CVP geniesst die bauliche Entwicklung des Kantons für einen angemessenen Einwohnerzuwachs hohe Priorität. Für den vorstehenden Artikel erhält der Kanton Appenzell Ausserrhoden hohe Anerkennung. Massnahmen gegen Baulandhortung sind effizient, um eine zonenplangemässe Entwicklung zu erhalten. Aus dem Regierungsrat fehlen aber bis heute Informationen, wie der vorstehende Artikel konkret umgesetzt werden soll.

Gestützt auf Art. 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat Art. 56 des Baugesetzes konkret umzusetzen?
2. Wie würde der Regierungsrat reagieren, wenn aus Grundeigentümerkreisen eine ersatzlose Streichung des Artikels 56 angeregt würde?
3. Wie steht der Regierungsrat zu den in Branchenkreisen geäusserten Bedenken an der bundesrechtlichen Zulässigkeit der Vorschrift?
4. Plant der Regierungsrat notfalls Alternativen zur Verhinderung der entwicklungshemmenden Baulandhortung?"

Kantonsratspräsident Frischknecht verweist einleitend auf Art. 73 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Danach kann die Interpellation mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Regierungsrates wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin/dem Interpellanten und dem Regierungsrat erteilt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird. Über den Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.

Rottach, Herisau, begründet als Erstunterzeichner die Interpellation wie folgt. An einer Mandatsträgertagung der CVP Appenzell Ausserrhoden vom vergangenen Herbst zeigte sich die Sorge der CVP um die Entwicklung des Kantons. Nebst raschen Verfahren und innerer Verdichtung in den Dörfern müssen für die bauliche Entwicklung unseres Kantons auch Baulandflächen zur Verfügung stehen. Die Ortsplanungen unserer Gemeinden haben für eine sinnvolle Entwicklung genügend Bauland ausgeschieden. Hingegen ist viel Bauland gar nicht erhältlich, weil es aus privaten oder wirtschaftlichen Gründen nicht erschlossen oder verkauft wird. Unter dem Titel "Baulandbeschaffung" wurde deshalb im Baugesetz quasi eine Sicherheit eingebaut, welche die Erschliessung und den Verkauf von eingezontem Land fördern soll. Der hierfür geschaffene Art. 56 BauG sieht vor, dass eingezontes noch unüberbautes Bauland zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes automatisch ausgezont wird. Für spätere Neueinzonungen beginnt diese Frist mit der Rechtskraft der Zonenplanänderung zu laufen. Die ersten Fälle werden also im Jahre 2013 zu behandeln sein.

Damit hängt über den Baulandflächen ein Damoklesschwert, welches Private zum Handeln zwingen soll. Bis heute ist seitens des Regierungsrates kein Signal erkennbar, wie die Umsetzung von Art. 56 geplant ist. In Fachkreisen wird auch die bundesrechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung hinterfragt. Was machen wir, wenn sich Art. 56 tatsächlich nicht umsetzen lässt? Die Baulandhortung muss auf jeden Fall eingedämmt werden. Mit unseren Fragen erhoffen wir uns vom Regierungsrat eine Klärung dieser Situation. Im Übrigen zeigen die Reaktionen aus den Gemeinden zu unserer Interpellation, dass auch sie an einer Klärung interessiert sind.

Landammann Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt, beantwortet die Interpellation folgendermassen. Das Baugesetz trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Somit muss spätestens ab dem Jahre 2014 über eingezontes, aber noch nicht überbautes Bauland im Sinne von Art. 56 entschieden werden. Laut den Interpellanten fehlen aber bis heute Informationen darüber, wie dieser Artikel konkret umgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Einreichung der Interpellation und nimmt zu den vier Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat Art. 56 des Baugesetzes konkret umzusetzen?

Im Rahmen der Nachführung des kantonalen Richtplanes 2008 wurde das Departement Bau und Umwelt beauftragt, für den gesetzeskonformen Vollzug eine Handlungsanweisung zu erarbeiten. Diese wurde durch Fachleute des Planungsamtes und der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) erarbeitet. Damit wird das Departement Bau und Umwelt die konkrete Umsetzung festlegen, und wir werden diese Handlungsanweisung noch im laufenden Jahr dem Regierungsrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Dabei wird der Fokus auf den unbebauten Bauzonen am Rande des Baugebietes liegen, während die raumplanerisch absolut sinnvollen Flächen innerhalb eines Dorfes nicht ausgezont werden sollen. Es macht keinen Sinn, eine Fläche mitten in einem Dorf auszuzonen, sondern es ist zu beurteilen, ob eine solche Fläche der Grünzone oder allenfalls dem Übrigen Gemeindegebiet (ÜG) zugeschrieben werden könnte. Grundsätzlich können aber am Rande von Baugebieten Auszonungen vorgenommen werden. Hiezu braucht es Beurteilungskriterien, und es muss bei jedem einzelnen Fall eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

2. Wie würde der Regierungsrat reagieren, wenn aus Grundeigentümerkreisen eine ersatzlose Streichung des Artikels 56 angeregt würde?

Der Baulandhortung könnte auch mit anderen Mitteln begegnet werden. Beispielsweise könnten bei Neueinzonungen Verträge auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen werden, wonach ein Gebiet nur eingezont würde, wenn auch mit den Bauten begonnen würde. Dies gilt aber nicht für altrechtliche Einzonungen. Im Weiteren wäre bei Neueinzonungen eine Mehrwertabschöpfung möglich; ein solches Vorgehen kennen allerdings nur zwei Kantone der Schweiz. Die fehlende Verfügbarkeit von Bauland ist tatsächlich ein Hemmnis für die Entwicklung des Kantons. Denn das heute eingezonte, aber nicht überbaute Bauland würde nach den angestellten Berechnungen für rund 7'000 zusätzliche Einwohner Raum bieten. Art. 56 ist in einem demokratischen Prozess ins Baugesetz aufgenommen worden. Darüber ist hier im Rat diskutiert worden, und die Stimmberechtigten haben dem Baugesetz am 12. Mai 2003 zugestimmt. Mit der Frist von zehn Jahren bestand genügend Zeit, die vorgesehenen Flächen einer Bebauung zuzuführen. Art. 56 ist zudem relativ moderat abgefasst. Gemäss Abs. 3 gilt Bauland nämlich als überbaut, wenn es innerhalb der gesetzten Frist vollständig erschlossen ist und vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist mit den Bauarbeiten zur Überbauung begonnen wird. Mit der Streichung dieses Artikels würde der Kanton allerdings ein wirksames Instrument gegen die Baulandhortung aus der Hand geben. Für den Regierungsrat besteht zum heutigen Zeitpunkt gar kein Anlass, diesen Artikel zu streichen.

3. Wie steht der Regierungsrat zu den in Branchenkreisen geäusserten Bedenken an der bundesrechtlichen Zulässigkeit der Vorschrift?

Verschiedene juristische Abhandlungen haben sich mit der Recht- und Zweckmässigkeit von Art. 56 auseinandergesetzt. Die Verfassungsmässigkeit wird von einigen Autoren bejaht; andere stehen vor allem dem Konzentrationsgebot

und der Interessenabwägung bei der Auszonung inmitten von Siedlungsgebieten sehr kritisch gegenüber. Uns war bewusst, dass es sich um eine neue Vorschrift handelt, die in der Fachwelt auch intensiv diskutiert worden ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine bundesrechtskonforme Handhabung von Art. 56 möglich ist. Selbstverständlich wird es dazu auch Gerichtsfälle geben, bis definitiv feststeht, was Sache ist.

4. Plant der Regierungsrat notfalls Alternativen zur Verhinderung der entwickelungshemmenden Baulandhortung?

Unabhängig von Art. 56 motiviert der Regierungsrat die Grundeigentümer schon heute zur Aktivierung des Baulandes, so vor allem mit dem Projekt Bauen und Wohnen aus dem Regierungsprogramm, wobei Fachleute unter anderem die Arealentwicklungen in verschiedenen Gemeinden unterstützend begleiten. Im Weiteren publiziert das Planungsamt jährlich die unüberbauten Bauzonen im Internet; es gibt einen Plan über diese Flächen. Wir hoffen, dass damit ein gewisser Druck seitens der Bauinteressenten auf die Grundeigentümer aufgebaut wird. Doch der Erfolg dieser weichen Massnahmen ist insgesamt noch klein. Und wie die Erfahrung zeigt, kann eine gesetzliche Mobilisation des Baulandes allein mit diesen Massnahmen nicht ersetzt werden.

Soweit meine Ausführungen. Für die Beantwortung von allfälligen Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Rottach, Herisau, bedankt sich für die umfassenden Ausführungen. Wir sind uns bewusst, dass es zu einer recht heiklen Angelegenheit kommen wird, wenn einmal die ersten Fälle auf dem Tisch liegen. Aus den Ausführungen von Landammann Brunnschweiler ergibt sich für mich die folgende Frage, und zwar geht es um die Differenzierung zwischen den Kernzonen und den Aussenbereichen eines Dorfes. Art. 56 Abs. 4 BauG ist sehr absolut abgefasst. Danach gilt ein Areal ohne Entschädigungsfolgen als ausgezont, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden. Meine Frage betrifft die juristische Seite. Kann diese Bestimmung auf einem anderen Weg geändert werden? Und wer definiert überhaupt die Bestimmung, wo das Dorfinnere beginnt und wo dieses endet?

Landammann Brunnschweiler erwidert, dass jeder einzelne Fall differenziert betrachtet werden muss. Hinzu kommt die Frage, was "weitgehend überbaut" bedeutet. Ich nenne ein Beispiel. Ein Industriebetrieb verfügt über eine erschlossene Landreserve, und der Betrieb könnte mit einem Annexbau erweitert werden. Dieses Land muss als weitgehend überbaut betrachtet werden, und es verbleibt selbstverständlich in der Bauzone. Ziehe ich die Kernzonen in den Dörfern in Betracht, so gibt es wenige Fälle, wo noch grosse Lücken bestehen. Hier ist die Frage des Begriffs "weitgehend überbaut" tatsächlich abzuwägen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Überbauung "Torackerpark" in Herisau, welche sicherlich sehr sinnvoll ist. Man kann nicht sagen, dass Art. 56 alles ausgelöst hätte. Aber es hat eine Diskussion im Kanton stattgefunden. Die Gemeinde Wolfhalden beispielsweise verfügte auch im Kern über unüberbautes Gebiet. Dort gab es Lösungsansätze für eine Überbauung. Zieht man die ge-

5. Interpellation der Kantonsräte Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau, und Norbert Näf, Heiden, betreffend Anwendung von Art. 56 des kantonalen Baugesetzes

Trakt. 124
21. März 2011

samten Zonenpläne in Betracht, so glaube ich nicht, dass riesige Probleme bezüglich der Dorfkerne auftreten werden; dies wäre eher die Ausnahme. Im Ganzen gibt es auch noch eine Interessenabwägung darüber, was sinnvoll ist und was nicht. Wahrscheinlich wird es sich aufgrund eines Gerichtsfalles weisen, ob Art. 56 standhält oder nicht.

Abschliessend halte ich fest, dass in den vergangenen fünf Jahren eine bedeutend erhöhte Bautätigkeit im Kanton stattgefunden hat, welche nicht bloss konjunkturbedingt ist. Aber die Diskussion ist mit dem Regierungsprogramm und zusammen mit Art. 56 BauG in Gang gekommen und hat in verschiedenen Dörfern einiges bewirkt.

Ein Antrag auf Diskussion wird nicht gestellt. Kantonsratspräsident Frischknecht stellt fest, dass die von den Kantonsräten Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau, und Norbert Näf, Heiden, eingereichte Interpellation als beantwortet gilt.

Mittagspause: 11.50 Uhr bis 13.45 Uhr.

6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage von Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding Trakt. 125
21. März 2011

6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage von Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding

Am 9. November 2010 reichte Kantonsrat Elmer, Herisau, namens der SP-Fraktion eine Interpellation betreffend Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage in Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

”In der Sendung “Rundschau” des Schweizer Fernsehens vom 8. September 2010 hat die Geschäftsleitung der Axpo zugegeben, dass die Axpo Brennmaterial aus der kerntechnischen Anlage Majak in Russland bezieht.

In Majak wird Uran wiederaufgearbeitet, welches für die spätere Produktion von Brennelementen für Schweizer Kunden (AKW Beznau und Gösgen) verwendet wird. Majak gilt neben Tschernobyl als verstrahltester Ort der Welt. Das Gebiet wurde in den Fünfzigerjahren nach der Explosion eines Tanks mit hochradioaktivem Plutonium hohen Radioaktivitätsmengen ausgesetzt. Heute noch werden im laufenden Betrieb radioaktive Abwässer direkt in die Gewässer der Region geleitet. Diese dienen der ansässigen Bevölkerung als Lebensgrundlage (Trinkwasser, Fischerei). Die Folgen der wiederholten Kontamination und der fehlenden Sanierung sind verheerend. Die Krebsrate ist überdurchschnittlich hoch, ebenso die Zahl der Fehlgeburten. Viele Kinder kommen mit genetischen Schäden und zum Teil schwersten Behinderungen zur Welt. Im Rundschau-Beitrag wirken die Bilder der Region und die Gespräche mit der Bevölkerung beklemmend.

Die Axpo präsentiert sich öffentlich als Produzentin von “sauberem Strom” und wiederholt gern, dass sie in ihren Geschäftstätigkeiten auf ein ethisch einwandfreies Verhalten bedacht ist. Wer allerdings, wie die Axpo, in der Lieferantenkette einen Betrieb wie die Majak-Anlage als Geschäftspartner führt, trägt eine Mitverantwortung für das Elend in dieser Region. Die Problematik betrifft auch direkt den Kanton Appenzell Ausserrhoden, der Miteigentümer der Axpo Holding AG ist. Folglich bittet die SP-Kantonsratsfraktion den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat gewillt, von der Axpo-Führung eine umfassende Information über die Problemlage in Majak (gesundheitliche, ökologische und Sicherheitsaspekte) zu verlangen und diese Informationen zu veröffentlichen?
2. Ist für den Regierungsrat der Bezug von Brennmaterial aus Majak aus Menschenrechtsüberlegungen und aus Umweltsicht akzeptabel? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wenn nein, ist der Regierungsrat gewillt, sich für eine fristlose Auflösung der Verträge mit den russischen Lieferanten einzusetzen, wenn nötig mittels des Aktienstimmrechts des Kantons?

6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage von Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding Trakt. 125
21. März 2011
3. Welche Haftungs- und menschenrechtlichen Verantwortungen ergeben sich aus dem Bezug der Brennelemente für die Axpo? Inwiefern könnte der Kanton Appenzell Ausserrhoden als Aktionär davon betroffen sein?
4. Wie wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Axpo Massnahmen zur sofortigen und langfristigen Verantwortungsübernahme für die Schäden an Bevölkerung und Umwelt ergreift?
5. Ist der Regierungsrat bereit, ab jetzt eindeutige und vollständige Angaben zur Herkunft des Brennstoffmaterials in den Axpo-Kernkraftwerken zu verlangen und diese Angaben öffentlich zu machen?
6. Findet es der Regierungsrat akzeptabel, dass die Bevölkerung im Kantonsgebiet mit Strom beliefert wird, dessen Produktion massive gesundheitliche und ökologische Schäden verursacht?"

Kantonsratspräsident Frischknecht verweist einleitend auf Art. 73 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Danach kann die Interpellation mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Regierungsrates wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin/dem Interpellanten und dem Regierungsrat erteilt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird. Über den Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.

Elmer, Herisau, führt einleitend kurz Folgendes aus. Seit den tragischen Ereignissen in Fukushima ist weltweit und auch in der Schweiz von allen politischen Lagern erkannt worden, dass die Diskussionen um die Atomkraftwerke und deren Risiken sowie um die Verantwortlichkeiten neu und wesentlich umfassender als bisher geführt werden müssen. Dies ändert natürlich nichts an der Ernsthaftigkeit und der Besorgnis, mit denen die Fragen in der Interpellation gestellt worden sind. Aber die SP-Fraktion findet es nicht sinnvoll, heute in unserem Rat über Majak und Fukushima zu diskutieren, weil eine derartige Diskussion nicht vorbereitet und auch nicht traktandiert ist. Andererseits ist es aber absolut undenkbar, heute eine Diskussion ohne Einbezug der Ereignisse in Fukushima zu führen. Die SP-Fraktion wird keine Diskussion beantragen, und ich werde mich darauf beschränken, allenfalls noch einzelne Fragen zum besseren Verständnis der regierungsrätlichen Antwort auf die Interpellation stellen.

Landammann Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt, nimmt namens des Regierungsrates wie folgt Stellung zur Interpellation der SP-Fraktion. Die Axpo hat die Aufbereitung der Brennelemente des axpoeigenen Kraftwerkes Beznau dem französischen Nukleartechnikkonzern Areva übergeben. Areva transportiert die Brennelemente zunächst nach Sellafield in Grossbritannien. Dort werden die Brennelemente in einem mehrstufigen Prozess aufbereitet und anschliessend in den russischen Werken in Seversk und Electrostal mit spaltbarem Uran angereichert. Als Lieferantin von spaltbarem Uran wirkt auch die Anlage in Majak, in welcher Uran aus ehemaligen U-Booten und anderen

6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage von Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding Trakt. 125
21. März 2011

Quellen gewonnen wird. In Majak sind in der Vergangenheit folgende Vorkommnisse passiert. Zu einer ersten Freisetzung kam es anfangs der 1950er-Jahre. Damals sind flüssige Betriebsabfälle über einen längeren Zeitraum freigesetzt worden. Eine zweite schwerwiegendere Freisetzung passierte am 29. September 1957; damals explodierte ein mit hochaktiver Abfallflüssigkeit gefüllter Lagertank. Dieser Vorfall wurde auf der INES-Skala in die Gefährdungsstufe VI eingereiht. Es ist ein Gebiet von rund 15'000 bis 20'000 km² verseucht worden. Diese Vorfälle hatten Schäden zur Folge, unter denen Natur und Bevölkerung noch heute leiden. Von den Umweltverbänden wird bezweifelt, dass die Anlage in Majak zum jetzigen Zeitpunkt international anerkannte Umwelt-Standards einhält. In diesem Zusammenhang trifft die Axpo zurzeit entsprechende Abklärungen.

Appenzell Ausserrhoden ist nicht direkt Aktionär der Axpo Holding. Aktionärin der Axpo Holding sind die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK) mit einem Anteil von 12,5 %. Appenzell Ausserrhoden ist mit 14,2 % an der SAK und somit indirekt mit rund 1,8 % an der Axpo Holding beteiligt. Soweit meine einleitenden Bemerkungen.

Die Interpellanten haben sechs spezifische Fragen eingereicht, die ich gerne wie folgt beantworte:

- 1. Ist der Regierungsrat gewillt, von der Axpo-Führung eine umfassende Information über die Problemlage in Majak zu verlangen und diese Informationen zu veröffentlichen.*

Die Axpo hat dazu Abklärungen getroffen, und sie hat das Werk in Majak auch mit Spezialisten vor Ort besichtigt. Der Regierungsrat begrüsst es, dass die Axpo gewillt ist, volle Transparenz bezüglich der Brennstoffkreisläufe zu schaffen und auch die Öffentlichkeit über neue Erkenntnisse zu informieren. Dem Regierungsrat ist es zudem wichtig, dass in der gesamten Lieferkette die internationalen Umwelt- und Qualitätskriterien eingehalten werden, um dem Aspekt einer nachhaltigen Energieproduktion nachzukommen.

- 2. Ist für den Regierungsrat der Bezug von Brennmaterial aus Majak aus Menschenrechtsüberlegungen und aus Umweltsicht akzeptabel? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wenn nein, ist der Regierungsrat gewillt, sich für eine fristlose Auflösung der Verträge mit den russischen Lieferanten einzusetzen, wenn nötig mittels des Aktienstimmrechtes des Kantons?*

Bevor nicht alle Fakten vorliegen, kann der Bezug von spaltbarem Material aus Majak in ethischer und ökologischer Hinsicht nicht beurteilt werden. Der Regierungsrat erwartet von der Geschäftsleitung und vom Verwaltungsrat der Axpo, dass allenfalls Massnahmen ergriffen werden, falls Unregelmässigkeiten im Umgang mit Mensch und Umwelt entdeckt werden. Konsequenzen in Bezug auf die bestehenden Vertragsverhältnisse sind vom Resultat der Axpo-Abklärungen vor Ort abhängig. Der Regierungsrat lehnt es im Moment ab, eine fristlose Kündigung der Verträge zu verlangen. Ich erinnere daran, dass die Axpo die Aufbereitung der Brennelemente dem französischen Nukleartechnikkonzern Areva

6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage von Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding Trakt. 125
21. März 2011

übertragen hat. Möglicherweise war es ein Fehler, anlässlich des Abschlusses der Verträge in den Jahren 2003/2004 keine ganz genauen Informationen über die Brennstoffkreisläufe zu verlangen.

3. *Welche Haftungs- und menschenrechtlichen Verantwortungen ergeben sich aus dem Bezug der Brennelemente für die Axpo? Inwiefern könnte der Kanton Appenzell Ausserrhoden als Aktionär davon betroffen sein?*

Ob und in welchem Ausmass Menschenrechtsverletzungen vorliegen, muss abgeklärt werden und wird sehr wahrscheinlich in einer späteren Phase auch gerichtlich abgeklärt. Vertragspartnerin der Axpo beim Bezug von Brennelementen ist wie erwähnt die Areva, die französische Weltmarktführerin für Nukleartechnik, und nicht der russische Hersteller. Wesentlich ist, ob in Majak heute nach den verlangten internationalen Umweltstandards und Qualitätskriterien produziert wird. Die Verseuchung passierte in den 1950er- und 1960er-Jahren. Es stellt sich die Frage, ob das Werk in Majak weiterhin die Umwelt belastet oder nicht, ob also die Belastung aus der früheren Zeit stammt. Aufgrund der heute bekannten Tatsachen ergeben sich derzeit aber weder gegen die Axpo noch gegen die SAK bzw. den Kanton Appenzell Ausserrhoden haftungsrechtliche Ansprüche. Selbstverständlich sind die begangenen Umweltsünden sehr zu bedauern.

4. *Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Axpo Massnahmen zur sofortigen und langfristigen Verantwortungsübernahme für die Schäden an Bevölkerung und Umwelt ergreift?*

Mit der Beantwortung der zweiten und dritten Frage ist auch die Frage vier beantwortet.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, ab jetzt eindeutige und vollständige Angaben zur Herkunft des Brennstoffmaterials in den Axpo-Kernkraftwerken zu verlangen und diese Angaben öffentlich zu machen?*

Die Axpo hat 2008 für das Kernkraftwerk Beznau eine Umweltdeklaration erstellt und veröffentlicht. Diese weist die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus und über die gesamte Lieferkette aus. Diese Umweltdeklarationen werden nach internationalen Normen erstellt und von unabhängiger Stelle geprüft. Aufgrund neuer Fakten muss die Umweltdeklaration aber angepasst werden. Ich persönlich werde mich als Ausserrhoder Vertreter der SAK im Verwaltungsrat der Axpo Holding AG dafür einsetzen, dass die angepasste Umweltdeklaration ebenfalls veröffentlicht wird.

6. *Findet es der Regierungsrat akzeptabel, dass die Bevölkerung im Kantonsgebiet mit Strom beliefert wird, dessen Produktion massive gesundheitliche und ökologische Schäden verursacht?*

Wie gesagt hat die Axpo mit Spezialisten eine Besichtigung vor Ort vorgenommen. Wir warten noch auf den entsprechenden Bericht. Dann werden wir sehen, ob die Herstellung von Brennstäben in Majak auch heute noch gesund-

6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage von Majak und die Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Aktionär der Axpo Holding Trakt. 125
21. März 2011

heitliche und ökologische Schäden verursacht. Selbstverständlich ist für den Regierungsrat eine in- oder ausländische Stromproduktion, welche massive gesundheitliche und ökologische Schäden verursacht, nicht erwünscht. Es ist geplant, dass eine Delegation der Verwaltungsräte der Axpo Holding zwischen dem 19. und 22. Juni 2011 die Anlage in Majak besichtigt; ich werde daran auch teilnehmen. Wir werden auch die erhaltenen Rückmeldungen verifizieren.

Elmer, Herisau, bedankt sich für die Antworten, welche im Prinzip gleich lauten wie die Antworten anderer Regierungen. Ich zitiere aus den Antworten der Regierungen des Kantons Glarus vom 21. Dezember 2010 und des Kantons Aargau vom 19. Januar 2011. Wie gesagt ist eine Diskussion jetzt nicht am Platz, aber etwas interessiert mich doch noch. Bereits die Regierung des Kantons Glarus hat am 21. Dezember 2010 ausgeführt, dass die Axpo derzeit Abklärungen treffe. Dem ist offenbar immer noch so. Es erstaunt mich, dass diese Abklärungen dermassen lange dauern, denn die erwähnte Sendung "Rundschau" des Schweizer Fernsehens ist am 8. September 2010, also vor rund einem halben Jahr, ausgestrahlt worden. Ich wundere mich über die Aussage von Landammann Brunnschweiler, wonach im kommenden Juni eine Delegation von Verwaltungsräten der Axpo Holding die Anlage in Majak besichtige um zu verifizieren, wie es um das Werk steht. Ich hätte noch gerne folgende Frage beantwortet: Weshalb dauern die Abklärungen derart lange und weshalb ist das Gremium, bestehend aus Regierungsratsmitgliedern, so kompetent, um in zwei oder drei Tagen eine abschliessende Erklärung zu liefern.

Landammann Brunnschweiler erwidert, dass Zwischenberichte der Spezialisten vorliegen würden. Richtig ist, dass es viel zu lange gedauert hat, bis eine Antwort der Axpo eingetroffen ist. Es handelte sich ursprünglich um einen Vorstoss der Umweltorganisation Greenpeace. Das Wording der vorliegenden Interpellation ist dem Vorstoss von Greenpeace ziemlich ähnlich. Es geht um eine sehr komplexe Materie. Wir haben die Aufträge nicht dem Werk in Majak vergeben, sondern dem Konzern Areva in Frankreich. Ich gebe zu, dass das Ganze in zeitlicher Hinsicht nicht hervorragend abgelaufen ist. Im Übrigen geht es nicht um die Kompetenz der Delegation. Es besteht ein Unterschied, ob ein schriftlicher Bericht vorliegt oder ob man ein Werk selber besichtigt und das, was einem erzählt worden ist, mit eigenen Augen anschauen kann. Die wenigsten Menschen sind in der Lage, über Physik, Atomtechnologie usw. fundiert zu befinden. Hierfür gibt es Spezialisten. Aber man sieht, um welche Dimensionen es geht. Und diese können sicherlich beurteilt werden.

Ein Antrag auf Diskussion wird nicht gestellt. Kantonsratspräsident Frischknecht stellt fest, dass die von Kantonsrat Elmer, Herisau, namens der SP-Fraktion eingereichte Interpellation als beantwortet gilt.

7. Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichtes; Wahl

Mit Bericht vom 21. Februar 2011 unterbreitet die Justizkommission folgende Wahlvorschläge:

- Ernst Zingg, 1956, lic.iur., Rechtsanwalt, Gais, als Präsident des Obergerichtes;
- Walter Kobler, 1960, lic.iur., Rechtsanwalt, Heiden, als Vizepräsident des Obergerichtes.

Kantonsratspräsident Frischknecht bittet Kantonsrat Sturzenegger, Herisau, Präsident der Justizkommission, hier vorne Platz zu nehmen. Eintreten auf das Geschäft ist obligatorisch. Die Justizkommission ist für die Vorbereitung der Wahlen in das Präsidium und das Vizepräsidium des Obergerichtes zuständig. Ich erteile Kantonsrat Sturzenegger das Wort zur Wahlempfehlung.

Sturzenegger, Herisau, Präsident der Justizkommission, kann sich für die Begründung des Wahlantrages kurz fassen. Die erweiterte Justizkommission hat sich einstimmig für die Einerkandidatur von Walter Kobler für das neu geschaffene Vizepräsidium des Obergerichtes ausgesprochen. Wir konnten uns davon überzeugen, dass Walter Kobler für dieses Amt prädestiniert ist und die nötigen Voraussetzungen mitbringt. Normalerweise würde diese Wahl erst im Mai stattfinden. Aber mit der heutigen Wahl können wir die bereits seit längerem bestehende Vakanz beenden. Vakanzen in Gerichtsbehörden bedeuten immer eine Umverteilung der Arbeiten; zudem kommt es zu Verzögerungen. Weil seitens der Justizkommission für die kommende Maisitzung verschiedene Anträge anstehen, haben wir gleichzeitig auch die Bestätigungswahl von Obergerichtspräsident Ernst Zingg in die gleiche Vorlage aufgenommen.

Die Justizkommission beantragt Ihnen, sowohl den Präsidenten als auch den Vizepräsidenten des Obergerichtes an der heutigen Sitzung zu bestätigen bzw. zu wählen. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Stricker, Herisau, führt aus, dass sich die SVP an ihrer Fraktionssitzung mit der Bestätigungswahl des Obergerichtspräsidenten sowie mit der Neubesetzung des Vizepräsidiums, neu ein Vollamt, auseinandergesetzt habe. Die Begründung der Justizkommission, weshalb dieses Wahlgeschäft auf die heutige Sitzung vorgezogen wurde, können wir nachvollziehen. Wir sind zudem überzeugt, dass mit dem Wahlvorschlag von Walter Kobler für das Vizepräsidium eine ausgewiesene Person zur Verfügung steht. Zu Beratung dieses Geschäftes haben wir auch die Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12), welche an der Sitzung vom 13. September 2010 verabschiedet wurde, beigezogen. Für uns stellt sich noch folgende Frage. Wird eine Person wie Walter Kobler, die über Jahre dem Kantonsgericht angehörte und nun ins Obergericht gewählt wurde, gemäss Lohnstufe 1 besoldet oder werden die Dienstjahre im Kantonsgericht angerechnet? Die Justizkommission kann diese Frage sicherlich beantworten.

Sturzenegger, Herisau, geht auf die Frage von Kantonsrat Stricker, Herisau, gerne ein. Gemäss Art. 6 der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe wird bei der Anfangseinstufung eine frühere Tätigkeit in einem Gerichtspräsidium einer vergleichbaren gerichtlichen Instanz berücksichtigt. Walter Kobler ist derzeit Präsident der ersten Gerichtsstufe – also des Kantonsgerichtes – und nicht einer oberen Instanz. Er wird deshalb in die Besoldungsstufe 1 eingereiht.

Bischof, Teufen, stellt ebenfalls eine Frage an den Präsidenten der Justizkommission. Aufgrund der Wahl von Walter Kobler zum vollamtlichen Vizepräsidenten des Obergerichtes wird ein Präsidium im Kantonsgericht wieder frei. Mit dieser Stellenbesetzung sowie mit den Vakanzen im Kantonsgericht wird sich die Justizkommission befassen müssen. Können wir davon ausgehen, dass die Justizkommission die Vertretungen der Fraktionen beiziehen wird, wie Kantonsrat Sturzenegger dies heute Vormittag erwähnt hat? Ich habe noch eine Ergänzungsfrage. Im Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2011 ist das Inserat bezüglich der Ergänzungswahlen ins Kantonsgericht veröffentlicht worden, wobei zur Einreichung der Wahlvorschläge eine Frist von bloss drei Wochen gesetzt wurde. Besteht hier ein derartiger Zeitdruck? Weshalb wurde diese Frist so kurz angesetzt?

Sturzenegger, Herisau, erwidert, dass die Justizkommission am kommenden Donnerstag bereits Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern für das Kantonsgericht führt. Den Einbezug des erweiterten Büros des Kantonsrates in die Besetzung der Stelle des Kantonsgerichtspräsidiums hat die Justizkommission so nicht vorgesehen. Wir beabsichtigen, diese Wahl so vorzubereiten, wie wir dies bis anhin gemacht haben, und wir werden uns anschliessend an das neue Recht halten. Diese Stellenausschreibung wird unmittelbar nach dem heutigen Wahlakt erfolgen, sofern Walter Kobler als Vizepräsident des Obergerichtes gewählt wird. Die Interessierten werden sich bis Mitte April 2011 bewerben können. Anschliessend finden die Vorstellungsgespräche statt, und die Justizkommission wird versuchen, den Wahlvorschlag möglichst rasch dem Kantonsrat vorzulegen, wobei es selbstverständlich zu berücksichtigen gilt, dass alle Bewerber/Bewerberinnen eine bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten haben. Es wird also eine gewisse Zeit dauern, bis der neue Kantonsgerichtspräsident/die neue Kantonsgerichtspräsidentin seine bzw. ihre Stelle antreten kann.

Bischof, Teufen, weist darauf hin, dass – was die wenigsten hier im Saal wissen – für das neu zu besetzende Vizepräsidium des Obergerichtes sechs Bewerbungen eingegangen sind; davon war nirgends die Rede. Ich möchte einfach verhindern, dass uns für das Präsidium des Kantonsgerichtes auch nur ein Einervorschlag unterbreitet wird und wir keine Dossiers und keine Unterlagen zu sehen bekommen. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn die Vertretungen der Fraktionen in dieses Wahlgeschäft mit einbezogen würden. Drei der sechs Bewerbungen für das Vizepräsidium des Obergerichtes waren nämlich ausgezeichnet. Ich sähe es – wie gesagt – gerne, wenn die Fraktionen beigezogen würden, und ich möchte beliebt machen, sich darüber nochmals Gedanken zu

machen, damit den neuen rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen wird.

Sturzenegger, Herisau, führt aus, dass zwischen der Wahl ins Kantonsgerichtspräsidium und den Wahlen ins Obergericht ein Unterschied besteht. Die Richterinnen und Richter für das Obergericht werden von der Bevölkerung gewählt. Und hier sind die Parteien bei den Wahlvorschlägen federführend. Weil sich die Stimmberechtigten für eine Volkswahl der Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten ausgesprochen haben, wurde die Justizkommission für den vorliegenden Wahlvorschlag für das Vizepräsidium des Obergerichtes erweitert; Kantonsrat Bischof, Teufen, war ebenfalls dabei. Wir haben uns für einen Einervorschlag entschieden, welcher klar begründet wurde. Wenn wir nun für das Kantonsgerichtspräsidium verschiedene Bewerbungen erhalten, werden wir nicht a priori einen Einervorschlag ausarbeiten; es sollte eine Auswahl möglich sein, wenn mehrere geeignete Kandidierende zur Verfügung stehen. Wenn die Kandidierenden einverstanden sind, wird die Justizkommission mehrere Wahlschläge unterbreiten, aber eine klare Rangierung vornehmen, wie dies von uns erwartet wird.

Ernst Zingg, Gais, wird mit 60 : 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen als Präsident des Obergerichtes bestätigt.

Walter Kobler, Heiden, wird mit 58 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen als Vizepräsident des Obergerichtes gewählt.

8. Frage- und Informationsstunde

Die im Sinne von Art. 75 der Geschäftsordnung des Kantonsrates eingereichten Fragen betreffen:

1. Verbot von Paintball und ähnlichen Kriegsspielen
2. Umsetzung neues ALV-Gesetz in AR
3. Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt und der Verwaltung
4. Parkplatzangebot beim kantonalen Spital Herisau
5. Einbezug des Kantonsrates in den Erarbeitungs- und Entscheidungsprozess rund um die Ausarbeitung des Lehrplans 21
6. Abstimmungskampagnen entlang von Kantonsstrassen

Art. 75 der Geschäftsordnung des Kantonsrates lautet:

¹ Nach Bedarf, in der Regel zweimal pro Jahr, setzt das Büro eine Frage- und Informationsstunde auf die Traktandenliste.

² Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 20 Tage vor der Sitzung bei der Kantonskanzlei einzureichen.

³ Sie werden im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.

⁴ In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Das Büro entscheidet.

1. Verbot von Paintball und ähnlichen Kriegsspielen

Elmer, Herisau, schreibt am 27. Februar 2011 Folgendes:

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau beabsichtigt, Paintball und ähnliche Kriegsspiele in den Thurgauer Wäldern mittels Änderung des Wahlgesetzes zu verbieten.

Ist der Regierungsrat bereit, ein Verbot solcher Spiele in die Wege zu leiten und damit einen gewiss unerwünschten Kriegsspieltourismus rechtzeitig zu verhindern?

Regierungsrätin Koller, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft nimmt wie folgt Stellung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, um Paintball und ähnliche Kriegsspiele in den Wäldern von Appenzell Ausserrhoden zu verbieten. Ein explizites Verbot

solcher Spiele muss nach Ansicht des Regierungsrates nicht ins Waldgesetz aufgenommen werden. Das Oberforstamt wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt mit Anfragen zur Durchführung von Paintball-Spielen im Wald konfrontiert. Aufgrund der Darstellung der Rechtslage und der ungünstigen Beurteilung einer Bewilligungsmöglichkeit durch das Oberforstamt haben bis heute alle Anfrager auf die Durchführung eines solchen Anlasses verzichtet und kein Gesuch um Bewilligung gestellt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass solche Kriegsspiele im Wald nichts verloren haben. Paintballspiele im Wald führen zu Schäden an Waldbäumen, stören neben den Lebensräumen und der Tierwelt auch die übrigen Waldbenutzer, bilden ein Sicherheitsproblem und schränken dadurch auch das Recht zur freien Betretung des Waldes ein. Betroffen von derartigen Spielen sind alle offiziellen Waldfunktionen, insbesondere die Biodiversität und die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion.

Die Durchführung von Paintballveranstaltungen im Wald betrifft die forstrechtlichen Grundlagen auf drei Ebenen:

a) Nachteilige Nutzung

Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) sind Nutzungen, welche die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig. Gestützt auf Art. 14 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG; bGS 931.1) dürfen nachteilige Nutzungen nur dann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen wie beispielsweise ein Orientierungslauf.

b) Bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald

Gemäss Art. 11 Abs. 2 kWaG bedürfen Veranstaltungen im Wald, welche insbesondere durch ihre Art und Grösse sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung den Lebensraum Wald wesentlich beeinträchtigen, einer Bewilligung. Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der kantonalen Waldverordnung (kWaV; bGS 931.11) hat das Oberforstamt zusammen mit der Jagdverwaltung und der Fachstelle Natur und Landschaftsschutz die Veranstaltungen im Wald mittels Richtlinien geregelt. Als meldepflichtig gelten alle Veranstaltungen, welche aufgrund ihrer Art und Grösse sowie des Zeitpunktes ihrer Durchführung den Lebensraum Wald mit seinen Pflanzen und wildlebenden Tieren schädigen oder stören können. Nachdem durch Paintballspiele nachgewiesenermassen Waldbäume beschädigt und wildlebende Tiere gestört werden, beurteilen wir diese als meldepflichtigen Sportanlass.

c) Freie Zugänglichkeit des Waldes

Gestützt auf Art. 699 des ZGB (SR 210) besteht im Wald im ortsüblichen Umfang ein freies Betretungsrecht für jedermann. Gemäss Art. 11 Abs. 1 kWaG ist eine Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes nur zulässig, soweit dies die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen erfordern. Paintballspiele im Gelände benötigen aus Sicherheitsgründen abgesperrte Spielfelder. Damit die Sicherheit der übrigen Waldbenutzer garantiert werden kann, sind je nach Örtlichkeit grossräumige Absperrungen nötig. Dies lässt sich mit Art. 11 Abs. 1 kWaG nicht vereinbaren.

Zusammenfassend beurteilt der Regierungsrat die Rechtslage als ausreichend, um derartige Veranstaltungen auf Grund der forstrechtlichen Bestimmungen verhindern zu können. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Aufnahme eines expliziten Verbotes von Paintball und ähnlichen Kriegsspielen in der Waldgesetzgebung nicht notwendig ist. Wie eingangs erwähnt, konnten bis jetzt alle derartigen Anfragen bereits auf dem informellen Weg erledigt werden. Bis heute musste das Oberforstamt keine ablehnenden Verfügungen erlassen.

Elmer, Herisau, bedankt sich für die weitgehend höchst erfreuliche Auskunft. Mich interessiert, was passiert, wenn jemand kein Gesuch stellt, sondern sich einfach in den Wald begibt und diese Tätigkeit ausübt. Wer schreitet dann ein?

Regierungsrätin Koller hält fest, dass das Oberforstamt für den Vollzug der Waldgesetzgebung zuständig ist. Demzufolge hat das Oberforstamt einzuschreiten. Primär ist davon auszugehen, dass die betreffende Gemeinde auf ein solches Vorkommnis aufmerksam wird und eine entsprechende Mitteilung an das Oberforstamt macht.

2. Umsetzung neues ALV-Gesetz in AR

Anhorn, Reute, bittet mit Schreiben vom 27. Februar 2011 um die Beantwortung folgender Frage:

Ab April 2011 wird das neue ALV-Gesetz auch in Ausserrhoden umgesetzt. Das bedeutet einen rapiden Anstieg von Ausgesteuerten. Sind die entsprechenden Zahlen bereits bekannt und ist ein Hilfs-Massnahmenpaket von kantonaler Seite für die betroffenen Sozialämter vorliegend?

Regierungsrat Wernli, Direktor Departement Inneres und Kultur, beantwortet namens des Regierungsrates die Frage von Kantonsrätin Anhorn, Reute, wie folgt. Wichtigster Inhalt der von der Fragestellerin angesprochenen Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; 837.0) ist die Änderung der maximalen Bezugsdauer, welche sich neu nach der Beitragszeit richtet. Weil diese Änderung keine Übergangsbestimmungen beinhaltet, wird das neue Recht auch auf diejenigen Versicherten angewandt, welche bereits heute Leistungen beziehen. Personen, die per 1. April 2011 – dem Inkrafttreten der Revision – schon mehr Taggelder bezogen haben, als ihnen nach neuem Recht zustehen, werden somit per 1. April 2011 automatisch ausgesteuert. Nach aktuellem Kenntnisstand werden in Appenzell Ausserrhoden rund 60 Personen bzw. rund 7 Prozent aller Stellensuchenden ihren Leistungsanspruch per 1. April 2011 verlieren.

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts viel Aufklärungsarbeit geleistet. So hat es seit Oktober 2010 die Direktbetroffenen im Rahmen der üblichen Beratungsgespräche informiert. Zudem hat es anfangs Februar 2011 ein

Informationsschreiben an alle Direktbetroffenen versandt, und anfangs März 2011 sind sämtliche Versicherten zusammen mit der Abrechnung für den Monat Februar 2011 mit einem offiziellen Informationsblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bedient worden, welches auf die neuen Bestimmungen aufmerksam macht. Es kann also festgehalten werden, dass sämtliche Direktbetroffenen bestens darüber informiert sind, was auf sie zukommt.

Aufgrund der Beratungsgespräche und nach den allgemeinen Erfahrungen rechnet das RAV damit, dass sich rund 15–40 Prozent der erwähnten 60 Personen – erfahrungsgemäss zeitlich gestaffelt – beim Sozialamt ihrer Wohngemeinde anmelden werden. Das RAV hat anfangs Februar die Sozialämter mit konkreten Zahlen pro Gemeinde über diese Einschätzung informiert. Einzelne Gemeinden haben dann auch gewünscht, dass ihnen Namenslisten zur Verfügung gestellt werden. Diesem Wunsch konnte aus Datenschutzgründen nicht entsprochen werden.

Sondermassnahmen sind bei dieser Ausgangslage nicht notwendig; diese würden zudem ausserhalb des Einflussbereiches der kantonalen Arbeitsmarktbehörden liegen. Erwähnenswert ist immerhin, dass in Appenzell Ausserrhoden im Gegensatz zu anderen Kantonen die Ausgesteuerten trotzdem weiterhin RAV-Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, nämlich Beratung und Stellenvermittlung.

Die Gemeinden tragen die Hauptlast dieser AVIG-Revision; es handelt sich eigentlich um eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone und nach den meisten kantonalen Rechten vom Kanton auf die Gemeinden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden bietet aber seinerseits über die Fachstelle für Sozialhilfe und Sozialarbeit konkrete Massnahmen an mit dem Ziel, Sozialhilfe beziehende Personen rasch möglichst wiederum in den ersten Arbeitsmarkt zu reintegrieren. Die Umsetzung der vier Massnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Sozialämtern, dem RAV und dem Departement Bildung. Von diesen Massnahmen können selbstverständlich auch die von der AVIG-Revision betroffenen Personen profitieren.

Insgesamt bin ich überzeugt, dass das RAV, die Sozialämter der Gemeinden sowie die Fachstelle für Sozialhilfe und Sozialarbeit gut gewappnet sind, um die Auswirkungen der AVIG-Revision sozialverträglich zu meistern.

Anhorn Reute, verzichtet auf eine Zusatzfrage.

3. Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt und der Verwaltung

Anhorn, Reute, richtet mit Schreiben vom 27. Februar 2011 folgende Fragen an den Regierungsrat:

Die Invalidenversicherung (IV) und Bundesbern verlangen eine gesteigerte Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt. Wie will

die Regierung dies in Ausserrhoden fördern, sei es mit Kontakten zur Wirtschaft und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen in der Verwaltung? Sind geeignete Einsatzprogramme für die Wiedereingliederung von IV-Bezügern in den ersten Arbeitsmarkt bekannt und werden diese gefördert?

Regierungsrat Wernli, Direktor Departement Inneres und Kultur, führt einleitend aus, dass Kantonsrätin Anhorn, Reute, hier insbesondere die Aktivitäten und Massnahmen des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV), der Invalidenversicherung (IV) und natürlich generell der Verwaltung inklusive des Spitalverbundes anspricht. Vorweg ist festzuhalten, dass die Arbeitslosenversicherung keine speziellen Einsatzprogramme für gesundheitlich Benachteiligte anbieten kann. Schon heute ist es aber möglich, dass Personen, welche über die IV finanziert werden, an den üblichen Programmen der Arbeitslosenversicherung teilnehmen können. Diese Möglichkeit wird tatsächlich auch genutzt. Die Eingliederung von Menschen mit Behinderung ist aber in erster Linie Sache der IV. Wie Sie den Medien entnommen konnten, hat am vergangenen Freitag im eidgenössischen Parlament die Schlussabstimmung zum bereinigten 1. Teil der 6. IV-Revision stattgefunden. Übergeordnetes Ziel dieser sogenannten IV-Revision 6a ist die Wiedereingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsprozess. Die bereits vorhandenen Massnahmen werden insbesondere mit dem Ziel erweitert, besser auf die persönliche Situation der IV-Rentnerinnen und -Rentner eingehen zu können. Die IV-Stelle von Appenzell Ausserrhoden, welche auch beim Departement Inneres und Kultur angesiedelt ist, wird bereits ab dem 1. Mai 2011 ihr Eingliederungsteam um eine Stelle aufstocken, um die Vermittlungsbemühungen im Hinblick auf die IV-Revision 6a intensivieren zu können. Es ist festzuhalten, dass die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Behinderten in den ersten Arbeitsmarkt ein sehr anspruchsvolles Unterfangen ist; es braucht viel Engagement und viel Überzeugungsarbeit und vor allem viel Goodwill seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Es ist deshalb besonders wichtig, dass die IV-Stelle einen guten Kontakt zu den Arbeitgebenden der Region pflegt, diese berät und unterstützt. Eine Platzierung kann meistens nur dann gelingen, wenn die Bedürfnisse der Arbeitgeber abgedeckt sind und diesen auch nicht zu viele Nachteile erwachsen. Dies gilt selbstverständlich auch für die kantonale Verwaltung unter Einschluss des Spitalverbundes. Ich darf aber mit Freude feststellen, dass die IV-Stelle von Appenzell Ausserrhoden im schweizerischen Vergleich mit ihren Eingliederungsbemühungen sehr erfolgreich ist; es gibt hier auch ein Benchmarking. Dieser Erfolg ist nicht nur auf die grossen Anstrengungen des Eingliederungsteams zurückzuführen, sondern insbesondere auch auf die vielen verständnisvollen Arbeitgeber in unserem Kanton.

Ich komme abschliessend auf die Aktivitäten und Massnahmen innerhalb der Verwaltung zu sprechen. In diesem Zusammenhang kann ich im Wesentlichen auf die Antwort von Regierungsrat Frei, Direktor Departement Finanzen, auf die Interpellation von Kantonsrat Signer, Heiden, am 2. Juni 2008 verweisen. Dort ging es um die genau gleichen Fragen. Ich zitiere stichwortartig aus der damaligen Antwort von Regierungsrat Frei, die heute noch Gültigkeit hat:

1. In der Verwaltung werden immerhin fünf Arbeitsplätze zu je 50 Prozent in drei verschiedenen Departementen zur Verfügung gestellt.

2. Insgesamt gibt es in der Verwaltung rund ein Dutzend, im Spitalverbund rund drei Dutzend Mitarbeitende mit einer Behinderung.
3. Bei Mitarbeitenden, welche wegen Unfalls oder einer Krankheit ausfallen oder nur noch beschränkt arbeitsfähig sind, werden regelmässig Massnahmen zum Erhalt oder zur Wiedereingliederung geprüft und in mehreren Fällen auch mit Erfolg umgesetzt.
4. Auch bei Neubesetzungen von Stellen werden mögliche Bewerbungen von Personen, die von der IV-Stelle betreut werden, geprüft. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Spitalverbund und IV-Stelle ist ausgezeichnet. Gemeinsam konnten in mehreren Fällen gute Lösungen für Menschen mit Behinderung gefunden werden.

Anhorn, Reute, hätte gerne eine kurze Antwort auf ihre Frage, ob geeignete Einsatzprogramme für die Wiedereingliederung von IV-Bezügerinnen und -Bezüger in den ersten Arbeitsmarkt in Appenzell Ausserrhoden und in den umliegenden Kantonen bekannt sind und ob diese speziell gefördert werden.

Regierungsrat Wernli erwidert, dass keine speziellen Einsatzprogramme existieren. Wie erwähnt, handelt es sich tatsächlich um Frontarbeit, welche im einzelnen Fall geleistet werden muss und von der IV-Stelle sehr gut gemacht wird. Dies ist übrigens auch der richtige Ansatz. Ich habe bei der Beantwortung der vorausgegangenen Frage bezüglich der Umsetzung der AVIG-Revision die vier Massnahmen der Fachstelle für Sozialhilfe und Sozialarbeit angesprochen. Auch Behinderte können selbstverständlich an diesen Massnahmen teilnehmen. Separate Massnahmen werden vorliegendenfalls aber keine ergriffen.

4. Parkplatzangebot beim kantonalen Spital Herisau

Zürcher, Herisau, schreibt in ihrer Eingabe vom 25. Februar 2011 Folgendes:

Mit dem Umbau des Zeughauses Herisau und dem projektierten Anbau der Zentralsterilisation beim Spital Herisau hat und wird sich die Parkplatz-Problematik noch verschärfen. Wie gedenkt der Regierungsrat dem seit langem mangelnden Parkplatzangebot beim Spital Herisau zu begegnen? Welche Schritte wurden bis heute eingeleitet, um die unhaltbare Situation zu verbessern? Was ist für die Zukunft geplant? Gibt es ein Konzept oder ein Projekt, welches in absehbarer Zeit angegangen oder umgesetzt werden kann? Wie ist der Zeitplan für eine Erweiterung des Parkplatzangebotes? Müsste diesbezüglich nicht schon heute grosszügig und zukunftsgerichtet geplant werden, um einen allfälligen Mehrbedarf an Parkplätzen von der Kantonspolizei AR mitzuberücksichtigen, zum Beispiel Parkhaus beim Kasernenareal?

Landammann Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt, führt Folgendes aus. Es sind fünf Fragen zur Parkplatzsituation beim Spital Herisau eingereicht worden. Die engen Parkplatzverhältnisse sind bekannt. Gemäss

dem vom Spitalverbund im Mai 2009 erstellten Investitionsplan für die nächsten Jahre sind für die Optimierung von Parkplätzen 300'000 Franken eingesetzt worden. Mit der neuen Finanzierung der Spitäler ab dem Jahre 2012 ist vorgesehen, dass der Spitalverbund im Bereich des Baurechts selbständig Parkplatz-Erweiterungen vornehmen kann. Der Kanton hat im Sinne einer vorausschauenden Planung abgeklärt, ob es möglich wäre, anstelle der heutigen Personal-Parkplätze eine Parkierungsanlage zu bauen. Damit könnten mindestens 72 zusätzliche Parkplätze realisiert werden. Ein solches Projekt käme nach Schätzungen auf rund 3 Mio. Franken zu stehen. Weil dieser Bau für Verwaltungszwecke gedacht ist, müsste er der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden. Gemäss der neuen Finanzierung wären solche Investitionen durch den Spitalverbund mittels Mieten zu finanzieren. Zudem wird geprüft, ob diese Parkierungsanlage allenfalls im Baurecht erstellt werden könnte. Wir sind derzeit an der Ausarbeitung eines entsprechenden Rahmenvertrages. Wenn die Anlage im Baurecht erstellt würde, könnte der Spitalverbund den Bau selber erstellen und bewirtschaften. Diese Fragen müssen aber noch geklärt werden. Nicht ganz einfach wäre eine Realisierung von Parkplätzen auf dem Kasernenareal im Rahmen der Sanierung der Kaserne Herisau, dies in Zusammenarbeit mit dem Bund. Hierfür bräuchte es weitere Abklärungen; so weit sind wir aber noch nicht. Diese Lösung ist aber sicher überlegenswert.

Zürcher, Herisau, verzichtet auf eine Anschlussfrage.

5. Einbezug des Kantonsrates in den Erarbeitungs- und Entscheidungsprozess rund um die Ausarbeitung des Lehrplanes 21

Hostettler, Herisau, stellt in seiner Eingabe vom 22. Februar 2011 folgende Fragen:

Ab Frühjahr 2014 liegt voraussichtlich der fertige Lehrplan 21 vor und kann ab diesem Zeitpunkt in den Kantonen eingeführt werden.

1. Wie setzt sich der Regierungsrat rund um die Lehrplanerarbeitung und -einführung für die Schulhoheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ein? Welchen Handlungsspielraum hat er überhaupt, und wie informiert er sich laufend und fundiert über den Stand des Projektes?
2. Laut dem Projektbeschrieb wird der erste Entwurf des Lehrplans ab Sommer 2012 "einem Lehrplanhearing der Fachöffentlichkeit präsentiert und zur Diskussion gestellt". Welche Hearings sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden geplant? Welche Organisationen, Gremien, Behörden, Einzelpersonen usw. gehören zu dieser "Fachöffentlichkeit"?
3. Wie bindend ist der im März 2014 zur "Einführung in den Kantonen" freigegebene Lehrplan 21 für den Kanton Appenzell Ausserrhoden? Kann der Kantonsrat und damit der Kanton Appenzell Ausserrhoden Teile des Lehrplans 21 abändern, streichen oder nicht in Kraft setzen,

Regierungsrat Degen, Direktor Departement Bildung, beantwortet die drei Fragenkomplexe wie folgt:

1. Auf der Basis des vom Schweizer Stimmvolk im Jahre 2006 deutlich angenommenen Bildungsverfassungsartikels (Art. 61a BV; SR 101) verpflichten sich Bund und Kantone, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen. Alle 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone haben sich unabhängig von einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat für die Erarbeitung eines gemeinsam entwickelten Lehrplanes ausgesprochen. Die Schulhoheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden wird durch die koordinierte Erarbeitung des Lehrplanes 21 nicht tangiert. Die Umsetzung des Lehrplans erfolgt im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten in den Kantonen durch Anpassungen der kantonalen Lehrpläne. Nach Art. 36 Abs. 1 des Schulgesetzes (bGS 411.0) ist der Regierungsrat für den Erlass der Lehrpläne zuständig. Folgerichtig hat er am 11. Mai 2010 die Teilnahme am Erarbeitungsprozess beschlossen. Das Departement Bildung ist laufend über den Erarbeitungsprozess informiert. Die Bildungsdirektorinnen und -direktoren werden im Rahmen der gemeinsamen Plenarsitzungen regelmässig über den Stand informiert. Eine Mitarbeiterin des Amtes für Volksschule und Sport ist in der Begleitgruppe zum Lehrplan 21 vertreten, und eine Lehrperson aus dem Kanton ist in einer Fachgruppe an den Entwicklungsarbeiten beteiligt. In der jetzigen Phase geht es um die inhaltliche fachbezogene Erarbeitung der Lehrpläne.
2. Die Vernehmlassung erfolgt zweistufig. In einer ersten Stufe werden bis zum Sommer 2012 Fachhearings durchgeführt. Diese richten sich an Fachleute. Im Jahr 2013 findet eine breite Konsultation statt. Diese richtet sich unter anderem an die Kantone, an die schulischen Partnerorganisationen und an weitere interessierte Kreise. Die Kantone werden dann die Möglichkeit haben, eine innerkantonale Konsultation durchzuführen. Im Sommer 2012 ist in Appenzell Ausserrhoden kein kantonales Fachhearing geplant. Hingegen soll im Sommer 2013 eine innerkantonale Konsultation durchgeführt werden. Es ist geplant, dass die politischen Parteien, die Lehrerschaft, die Gemeinde- und Schulbehörden und weitere Gremien zur Konsultation eingeladen werden.
3. Wenn der gemeinsam entwickelte Lehrplan 21 durch das Plenum der Bildungsdirektoren freigegeben wird, hat er für die beteiligten Kantone keine unmittelbare Gültigkeit. Er wird gemäss den jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen genehmigt und in Kraft gesetzt. Wie bereits erwähnt, fällt der Erlass des Lehrplanes in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann einzelne Teile abändern, streichen oder nicht in Kraft setzen, sofern dadurch der Auftrag der Bildungsverfassung für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz weiterhin gewährleistet ist. Den Prozess der Erarbeitung des Lehrplans 21 verfolgt das Departement Bildung sorgfältig; die Interessen unseres Kantons werden eingebracht. Die interessierten Kreise werden im Rahmen der Konsultation im Jahre 2013 auf der Basis des konkret vorliegenden Lehrplans 21 miteinbezogen werden.

Hostettler, Herisau, bedankt sich für die Beantwortung seiner Fragen. Ich hätte natürlich gerne vernommen, dass auch Elternorganisationen und Erziehungsberechtigte in die Erarbeitung des Lehrplanes einbezogen werden. Ein Teil unserer Bevölkerung ist sehr besorgt über die im Lehrplan 21 vorgesehene Einführung des obligatorischen Sexualkundeunterrichts ab dem 5. Altersjahr. Nimmt Herr Regierungsrat Degen diese Besorgnis ernst und kann er sich vorstellen, dass dieses Fach in Appenzell Ausserrhoden als freiwillig erklärt wird?

Regierungsrat Degen möchte grundsätzlich festhalten, dass er selber im Lehrplan 21 keine Angaben zu dem von Kantonsrat Hostettler angesprochene Thema gesichtet hat. Es handelt sich um ein Grundlagenpapier des Bundesamtes für Gesundheit, welches einer Fachhochschule in Luzern den Auftrag zur Ausarbeitung dieses Papiers erteilt hat. Inwieweit dessen Inhalt anschliessend in den Lehrplan 21 eingewoben wird, ist noch völlig offen.

6. Abstimmungskampagnen entlang von Kantonsstrassen

Danuser, Schwellbrunn, schreibt am 27. Februar 2011 Folgendes:

Im Vorgang zur Abstimmung vom 13. Februar 2011 wurde erstmals ein neuer Werbeträger von politischen Institutionen entdeckt und von den Behörden zugelassen. Mit Bannern, welche die Strassen an den Kantonsgrenzen überspannten, wurde für ein Ja zum Lastenausgleich geworben. Als ich vor Jahren bei der Gemeinde Herisau anfragte, ob diese Werbeflächen für den Hinweis der Neueröffnung meiner Ausstellung zur Verfügung stünden, bekam ich von entsprechender Stelle die Antwort, dass diese Flächen nur für Veranstaltungshinweise wie Jahrmarkt, HEMA etc. freigegeben würden.

Darf ich Sie um die Beantwortung meiner Fragen bitten:

Wie stellt sich das zuständige Departement zu dieser Nutzungsänderung, und gibt es Richtlinien dazu, welche Werbemittel und Standorte für politische Anliegen entlang von Kantonsstrassen zugelassen sind?

Wenn diese Banner über den Kantonsstrassen für Abstimmungskampagnen nicht zugelassen sind, weshalb wurde von entsprechender Stelle nicht dagegen interveniert?

Landammann Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt antwortet, dass es für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Sichtbereich der Kantonsstrassen an nicht bereits bewilligten Plakatanlagestellen Richtlinien gibt, welche den Ausserrhoder Parteien bzw. den Parteileitungen bestens bekannt sind. Das heisst, Plakate bis zu einer Grösse von 1,2 m² können bewilligungsfrei aufgestellt werden. Selbstverständlich muss der entsprechende Grundeigentümer angefragt werden. Für die Aufstellung grösserer Pla-

kate, inklusive Banner, ist ein Gesuch einzureichen, welches vom kantonalen Tiefbauamt aus strassenbaupolizeilicher Sicht beurteilt wird. Die Plakate dürfen die Sicht nicht verdecken, und es dürfen damit keine gefährlichen Situationen geschaffen werden. Für die Abstimmung vom 13. Februar 2011 ist vom Abstimmungskomitee "Ja zum Lastenausgleich" ein entsprechendes Gesuch eingereicht worden. Die beantragten fünf Standorte, darunter auch ein Banner über einer Kantonsstrasse in der Gemeinde Grub, sind mit Auflagen bewilligt worden. Für die Bewirtschaftung der drei fix installierten Bannerstandorte über die Kantonsstrassen in Herisau – Gossauerstrasse, St.Gallerstrasse, Alpsteinstrasse – ist die Einwohnergemeinde Herisau aufgrund einer Abmachung mit dem kantonalen Tiefbauamt zuständig, dies weil die Gemeinde die Infrastruktur zur Verfügung stellt und auch selber bewirtschaftet. Die Gemeinde Herisau hat die Banner zur Abstimmung vom 13. Februar 2011 bewilligt. Den Ablauf des Bewilligungsverfahrens kennen wir selber nicht, wir werden aber mit der Gemeinde Herisau noch ein Gespräch führen, um für das Anbringen politischer Plakate auf Bannern an den erwähnten drei Standorten in Bezug auf die Zuständigkeit noch klare Regelungen zu treffen. Üblicherweise werden in Herisau nur Banner für Veranstaltungshinweise von Vereinsanlässen, HEMA, Jahrmarkt usw. aufgenommen. Für kommerzielle Werbung ist eine Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes notwendig. Für die Abstimmung vom 13. Februar 2011 inklusive der eidgenössischen Vorlage zur Waffeninitiative wurden auch Plakate mit einer Grösse von über 1,2 m² ohne Bewilligung aufgestellt und teilweise wurden die Richtlinien nicht eingehalten. Aber seit wir diese Regelung haben, besteht grundsätzlich Ordnung im Kanton; sie hat sich bewährt. Die Plakate werden auch zeitgerecht entsorgt.

Danuser, Schwellbrunn, bedankt sich für die Ausführungen von Landammann Brunnschweiler. Gehe ich richtig in der Annahme, dass grundsätzlich jede politische Organisation das Recht hat, bei der Gemeinde, welche die Plakate bewirtschaftet, eine Bewilligung für den Wahlkampf einzuholen? Ist dies im Sinne der Regierung? Sämtliche Organisationen sollten mindestens die gleichen Rechte haben.

Landammann Brunnschweiler hält fest, dass für alle Organisationen die gleich langen Spiesse gelten. Wie gesagt werden wir mit der Gemeinde Herisau darüber diskutieren, wie die über 1,2 m² grossen Plakate zu behandeln sind. Ist hier eine Bewilligung des Kantons erforderlich, ja oder nein? Selbstverständlich gilt für alle Organisationen das gleiche Recht. Sobald wir eine Lösung haben, werden wir diese dem Regierungsrat vorlegen und den Parteien bekanntgeben.

Kantonsratspräsident Frischknecht beendet die Sitzung mit dem Hinweis, dass die nächste Kantonsratssitzung am 2. Mai 2011 stattfindet. Ich übergebe nun das Kommando für den weiteren Verlauf des Nachmittags Kantonsrätin Anhorn, Reute, und Kantonsrat Elmer, Herisau. Ich selber werde zum Nachtesen wieder zu Ihnen stossen. Ich gehe jetzt mit dem 2. Vizepräsidenten, Kantonsrat Müller, Speicher, und mit der Assistentin des Kantonsrates, Nadja Holenstein, nach Trogen. Die Sitzung ist beendet.

Schluss der Sitzung: 14.50 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: